Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1764**

19. Wahlperiode 16.04.2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017*

I. Überblick über die wichtigsten politischen Entwicklungen / hochrangige Besuche

Den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats hatten im Berichtszeitraum Zypern (22. November 2016 bis 19. Mai 2017), die Tschechische Republik (19. Mai bis 15. November 2017) und Dänemark (16. November bis Mai 2018) inne. Die deutsche Delegation beim jährlichen Ministertreffen am 18./19. Mai 2017 in Zypern wurde von Michael Roth, Staatsminister für Europa im Auswärtigen Amt, geleitet.

Generalsekretär Thorbjørn Jagland war 2017 zweimal in Deutschland zu Besuch. Am 8. Juni eröffnete er gemeinsam mit Staatsminister Roth sowie dem seinerzeit Beauftragten für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten Helmut Koschyk, und George Soros, dem Vorsitzenden der *Open-Society Foundations*, in Berlin das *Europäische Roma-Institut für Kunst und Kultur e.V. (ERIAC).* Anschließend traf Generalsekretär Jagland mit Vertretern der Bundesregierung zu politischen Gesprächen zusammen. Am 16. November traf er in Berlin Bundesminister Sigmar Gabriel und den Leiter der außenpolitischen Abteilung des Bundeskanzleramts, Jan Hecker, zu Gesprächen über aktuelle Entwicklungen im Europarat.

Ende Juni 2017 unterrichtete Außenminister Lawrow Generalsekretär Jagland über die Entscheidung Russlands, für 2017 noch fällige Beitragszahlungen in Höhe von 22,26 Mio. Euro auszusetzen. Russland stellte daraufhin seine Beitragszahlungen ein. Diese Entscheidung hängt mit dem Entzug des Stimmrechts und anderer Rechte der russischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung infolge der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim 2014 zusammen. Die russische Delegation setzte auch 2017 ihren De-facto-Boykott der Versammlung fort und blieb allen Sitzungen fern. Die Wiederaufnahme der Zahlungen wurde an die *„vollständige und bedingungslose Wiederherstellung der Rechte der russischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung“* geknüpft. Die Legitimität der von der Versammlung vorgenommenen Wahlen (z.B. Menschenrechtskommissar/in, Richter/-innen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)), an denen die russische Delegation nicht teilnimmt, stellt Russland in Frage. Gleichzeitig betonte Russland, die Zusammenarbeit mit dem Europarat fortsetzen zu wollen und seinen Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nachzukommen. Den Doppelhaushalt 2018/19 trug Russland zwar mit, behielt sich allerdings eine abermalige Aussetzung der Beitragsleistungen vor, falls die Versammlung die Rechte der russischen Delegation nicht wieder vollständig herstellt. Am 12. Oktober 2017 wurden diese Fragen in Straßburg im Gemeinsamen Ausschuss des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung auf der Grundlage eines vom italienischen Abgeordneten Michele Nicoletti vorgelegten Berichts erörtert, ohne dass eine konkrete Entscheidung hierzu getroffen wurde. Es wurde beschlossen, die Diskussion hierzu fortzusetzen. Der ukrainische Staatspräsident Poroschenko sprach sich im Oktober vor der Parlamentarischen Versammlung gegen Zugeständnisse an Russland in dieser Frage aus. Am 15. Dezember 2017 beschloss die Parlamentarische Versammlung in diesem

* *Dieser Bericht ist eine Synthese der beiden Halbjahresberichte Januar bis Juni 2017 und Juli bis Dezember 2017.*

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 11. April 2018 gemäß Beschluss vom 19. Oktober 1966 (Bundestagsdrucksache V/1010).

Zusammenhang die Einrichtung eines Adhoc-Komitees, das Vorschläge für eine Neugestaltung der Verfahrensabläufe in der Parlamentarischen Versammlung erarbeiten soll.

Die Parlamentarische Versammlung bestätigte im Januar 2017 Pedro Agramunt (Spanien, Europäische Volkspartei) als Präsidenten. Infolge einer fraktionsübergreifend kritisierten Syrienreise im März 2017, in deren Verlauf er mit Präsident Assad zusammengetroffen war, sprach die Versammlung ihm Ende April das Misstrauen aus und machte durch eine Änderung der Geschäftsordnung seine Absetzung möglich. Dieser kam er auf der Herbstsitzung am 9. bis 13. Oktober 2017 durch seinen freiwilligen Rücktritt zuvor. Die Versammlung wählte Frau Stella Kyriakides (Zypern, Europäische Volkspartei) zu seiner Interims-Nachfolgerin.

Aufgrund schwer wiegender Korruptionsvorwürfe gegen Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung, vor allem im Zusammenhang mit mutmaßlichen Zuwendungen aus Aserbaidschan (sog. „Kaviardiplomatie“) bekräftigte die Versammlung auf ihrer Herbstsitzung in einer einstimmig verabschiedeten Resolution, solche Vorwürfe offensiv angehen zu wollen. Die Resolution unterstreicht, dass die Arbeit der Versammlung nur dann wieder die verdiente Aufmerksamkeit erhalte, wenn Glaubwürdigkeit und Integrität außer Zweifel stünden. Daher setzte die Versammlung eine aus drei unabhängigen Persönlichkeiten bestehende Untersuchungskommission ein, die bis Mitte April 2018 ihren Bericht vorlegen soll. Ebenso verschärfte sie ihren „code of conduct“, um möglicher Korruption unter ihren Mitgliedern wirksamer vorzubeugen.

Das Komitee der Ministerbeauftragten (KMB) griff im Berichtszeitraum erneut regelmäßig die Menschenrechtslage in Aserbaidschan und die dortigen Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger auf. Insbesondere die trotz einer gegensätzlichen Entscheidung des EGMR aus dem Jahr 2014 fortbestehende Inhaftierung von Ilgar Mammadov stand regelmäßig auf der Tagesordnung. Das KMB, das i. d. R wöchentlich auf Botschafter-Ebene zusammentritt, hat am 5. Dezember 2017 erstmalig überhaupt Artikel 46 Absatz 4 der EMRK angewandt und den EGMR mit der Frage befasst, ob Aserbaidschan durch die andauernde Inhaftierung seine Pflicht aus der Konvention zur Umsetzung des Urteils des EGMR aus dem Jahre 2014 verletzt hat.

Vor dem Hintergrund des Putschversuchs vom Juli 2016 hat die Türkei über den gesamten Berichtszeitraum hinweg geltend gemacht, dass der Notstandsfall i. S. d. Artikel 15 EMRK fortbestehe und daher die Verpflichtungen aus der Konvention in Bezug auf die Türkei nur eingeschränkt gälten. Justizminister Bozdağ bekräftigte vor dem KMB im März 2017 die Bereitschaft der Türkei zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Europarat, und es fanden weitere Treffen in Straßburg und Ankara zwischen Rechtsexperten des Europarats und der Türkei statt. Dabei unterrichtete die türkische Regierung auch über die Arbeit der neuerrichteten staatlichen Kommission zur Überprüfung der durch Dekrete ergangenen Verwaltungsakte, insbesondere Entlassungen. Der Veröffentlichung eines Berichts des Antifolterausschusses des Europarats (CPT), der die Türkei im Herbst 2016 besucht hatte, hat die Regierung in Ankara bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht zugestimmt. Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarats äußerte Bedenken, ob das im April 2017 unter Notstandsgesetzgebung durchgeführte Verfassungsreferendum mit „verfassungsmäßigen und internationalen Standards zu freien und fairen Wahlen“ vereinbar ist. Insbesondere auch bei Inhaftierungen von Journalisten, Intellektuellen und Bürgermeistern ohne hinreichende Begründung mahnten der Menschenrechtskommissar und andere Institutionen des Europarats die Einhaltung rechtstaatlicher Grundsätze an. Im Fall des im Februar 2017 inhaftierten deutsch-türkischen Journalisten Denis Yücel hat die deutsche Bundesregierung entschieden, ihn in seinem Individualbeschwerdeverfahren beim EGMR als Drittbeteiligte gemäß Artikel 36 Absatz 1 EMRK zu unterstützen.

Da die rechtsstaatliche Aufarbeitung des Putschversuchs in der Türkei von der Parlamentarischen Versammlung als ungenügend eingeschätzt wurde, beschloss sie auf der Frühjahrssitzung die Wiedereinführung eines umfassenden Monitoring-Verfahrens gegenüber der Türkei. Es soll aufgehoben werden, wenn *„ernsthafte Bedenken“* bei der Einhaltung, von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit „*in befriedigender Weise angegangen*“ werden. Die türkische Delegation verließ daraufhin die Sitzung, nahm an der Sommersitzung aber wieder teil. Bei ihrer Herbsttagung im Oktober zeichnete die Versammlung den Menschenrechtsverteidiger Murat Arslan mit ihrem Václav-Havel-Menschenrechtspreis aus. Die türkische Führung kritisierte dies scharf, da er der sog. Gülen-Bewegung nahe stehe. Als Reaktion auf die Kritik aus der Parlamentarischen Versammlung entschied die Türkei, ihren Status als „großer Beitragszahler“ des Europarats, den sie erst 2016 freiwillig übernommen hatte, wieder aufzugeben, und mit Wirkung ab Anfang 2018 nur noch ihren deutlich niedrigeren Pflichtbeitrag zu zahlen. Dieser Schritt hat die aufgrund der Zahlungsverweigerung Russlands entstandene Budget-Krise des Europarats weiter verschärft.

Deutschland ratifizierte am 12. Oktober 2017 das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“). Die Ratifikationsurkunde wurde von der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Elke Ferner, beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt. Das Übereinkommen ist in Deutschland

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten ist Deutschland Mitglied des Vertragsstaatenausschusses zu diesem Übereinkommen.

Als erster französischer Staatspräsident besuchte Emmanuel Macron am 31. Oktober 2017 den EGMR. Bei seinem Auftritt würdigte er das Engagement des Europarats für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und sicherte Generalsekretär Thorbjørn Jagland Unterstützung im Kampf gegen populistische Strömungen zu. Russland und die Türkei nannte Präsident Macron unverzichtbare Mitglieder des Europarats. Die Mitgliedstaaten rief er auf, Urteile des EGMR ohne Abstriche umzusetzen. Beim Kampf gegen den Terrorismus mahnte er zu sorgfältigem Abwägen zwischen Sicherheitsaspekten und der Einschränkung von Bürgerrechten.

II. Generalsekretär

Generalsekretär Thorbjørn Jagland konzentrierte sich 2017 auf die Rolle Russlands im Europarat, die Entwicklung der Menschenrechtslage und die rechtsstaatliche Aufarbeitung des Putschversuchs in der Türkei, den Transformationsprozess in der Ukraine, die Vorgänge in der Ostukraine und auf der Krim, die Menschenrechtslage in Aserbaidschan sowie auf das Thema Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung.

Im April 2017 legte Jagland dem Ministerkomitee seinen vierten Jahresbericht zur Lage von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in Europa vor. Unter dem Titel *„State of Democracy, Human Rights and the Rule of Law: Populism – how strong are Europe's checks and balances"* unterstreicht der Bericht, dass die Stärkung unabhängiger Justiz, die Förderung von Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der Ausbau demokratischer Institutionen und inklusiver Gesellschaften vorrangige Aufgaben für den Europarat wie die Mitgliedsstaaten bleiben. Besorgt äußert sich Jagland darüber, dass Teile der Gesellschaft zu vermeintlich einfachen Antworten auf komplexe Herausforderungen wie Migration und Globalisierung neigen. Populistischen Tendenzen müsse entschlossen und mit überzeugenden Argumenten Einhalt geboten werden.

Engagiert blieb Jagland auch beim Thema Flüchtlinge und Migration. Der von ihm 2016 bestellte Sonderbeauftragte für Flucht und Migration, Tomáš Boček (Tschechische Republik), richtete sein Augenmerk weiter darauf, dass bei Aufnahme und Behandlung von Flüchtlingen und Migranten die Europäische Menschenrechtskonvention eingehalten wird.

Der Gemeinsame Ausschuss des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung beschloss in seiner Sitzung am 12. Oktober grundsätzlich, die Verfahrensdauer für die Wahl eines neuen Generalsekretärs zu verkürzen. Erstmals soll diese Verkürzung für das Auswahlverfahren zur Nachfolge Jaglands (Amtsübergabe zum 1. Oktober 2019) wirksam werden.

Am 19./20.Oktober 2017 traf Generalsekretär Jagland in Moskau mit Außenminister Sergej Lawrow, den Vorsitzenden von Parlament und Föderationsrat, der russischen Menschenrechtskommissarin und Vertretern der Zivilgesellschaft zusammen. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die Aussetzung des russischen Beitrags zum Haushalt, die Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Lage von Nichtregierungsorganisationen sowie die Haltung zur Parlamentarischen Versammlung des Europarats.

III. Ministerkomitee

1. Vorsitze und Ministertreffen

a) Zypern (22. November 2016 bis 19. Mai 2017)

Außenminister Kassoulidis zog auf dem Ministertreffen des Europarats am 18./19. Mai 2017 in Nikosia eine positive Bilanz des zypriotischen Vorsitzes in den Bereichen Umsetzung von Urteilen des EGMR, Zusammenarbeit mit südlichen Mittelmeeranrainern und demokratischer Kultur auf lokaler Ebene. Ein konkretes Ergebnis war die Erarbeitung und Zeichnungsauflegung einer Konvention zur Bekämpfung von Zerstörung und illegalem Handel mit Kulturgütern. Das Ministertreffen verabschiedete ferner einen Aktionsplan zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern.

Generalsekretär Jagland wiederholte seinen Appell an die Mitgliedsstaaten, Verpflichtungen und Standards des Europarats einzuhalten und Urteile des EGMR konsequent umzusetzen. Er bekräftigte seine frühere Forderung, dem Europarat Zugang zu Konfliktgebieten zu gewähren, um die Menschenrechtslage beobachten zu können. Der Leiter der deutschen Delegation, Staatsminister Michael Roth, unterstützte die Appelle von Generalsekretär Jagland, insbesondere auch dessen Aufruf, Medien- und Versammlungsfreiheit in den Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu gewährleisten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b) Tschechische Republik (19. Mai bis 15. November 2017)

Die Tschechische Republik, die vom 19. Mai bis 15. November 2017 den Vorsitz inne hatte, konzentrierte sich auf die Themen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit für Minderheiten, Geschlechtergerechtigkeit, Stärkung demokratischer Teilhabe auf regionaler und lokaler Ebene und die Förderung der Zusammenarbeit des Europarats mit anderen internationalen Organisationen wie der Europäischen Union und der OSZE.

c) Dänemark (16. November 2017 bis Mai 2018)

Im Mittelpunkt des dänischen Vorsitzes steht die Reform des europäischen Schutzsystems der Menschenrechte und des Gerichtshofs im Kontext des 2010 in Interlaken/Schweiz begonnenen Diskussionsprozesses. Eine „*Kopenhagener Erklärung*“ soll im April 2018 konkrete Reformschritte aufzeigen. Weitere Themen sind Geschlechtergerechtigkeit, Bekämpfung von Folter, Einbindung von Jugendlichen in die Demokratie und der Abbau von Vorurteilen gegen Personen mit Behinderung.

2. Haushalt

Das Volumen des im Berichtszeitraum maßgeblichen Doppelhaushalts 2016/17 betrug 2017 ca. 342 Mio. Euro, der deutsche Anteil belief sich auf ca. 36 Mio. Euro. Hinzu kamen wie in den Vorjahren freiwillige bilaterale Beiträge in Höhe von knapp 1 Mio. Euro. Die EU blieb mit knapp 25 Mio. Euro pro Jahr größter externer Geber von freiwilligen Beiträgen.

Ende November 2017 wurde der Doppelhaushalt 2018/19 des Europarats zunächst vom Komitee der Ministerbeauftragten einstimmig verabschiedet. Das Budget hält am Prinzip des „nominellen Nullwachstums“ fest, d.h. die Ausgaben steigen nicht. Generalsekretär Jagland will seinen Reform- und Konsolidierungskurs fortsetzen und die inhaltliche Arbeit verstärkt auf die Kernaufgaben Menschenrechte, Rechtstaatlichkeit und Demokratieförderung ausrichten. Der ordentliche Haushalt für 2018 beträgt 253,2 Mio. Euro, der deutsche Anteil 27,5 Mio. Euro. Der deutsche Gesamtbeitrag einschließlich Zahlungen für Teilabkommen und den Pensionsfonds beläuft sich auf 36,06 Mio. Euro. Hinzu kommen freiwillige Beiträge in Höhe von 1,2 Mio. Euro.

Die Türkei hatte im Vorfeld der Annahme des Budgets 2018/19 angekündigt, den 2015 (mit Wirkung ab 2016) erlangten Status als Hauptbeitragszahler wieder aufzugeben, wodurch der Europarat Mittel in Höhe von knapp 20 Mio. Euro p.a. verliert. Begründet hat die Türkei diesen Schritt mit wiederholten kritischen Anmerkungen der Parlamentarischen Versammlung zu Menschenrechtslage und Rechtstaatlichkeit in der Türkei sowie der Verleihung des Václav-Havel-Menschenrechtspreises an den in der Türkei inhaftierten Menschenrechtsaktivisten Murat Arslan im Oktober 2017. Die Entscheidung sei nicht akzeptabel, da der Preisträger der als terroristisch eingestuften Gülen-Bewegung angehöre und deshalb inhaftiert sei. Die Umsetzung des türkischen Beschlusses war ursprünglich erst für den Haushalt 2020/21 erwartet worden. Nach der kurzfristigen Mitteilung, dass die Beitragskürzungen in Höhe von knapp 20 Mio. Euro p. a. bereits ab dem Haushaltsjahr 2018 gelten, wurde eine Neuverhandlung des Budgets erforderlich.

3. Weitere Schwerpunktthemen / Komitee der Ministerbeauftragten (KMB)

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt bildeten die Konflikte in und um die Ukraine sowie der Reformprozess in diesem Land. Das Komitee der Ministerbeauftragten verabschiedete Entscheidungen, welche die völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland und die Verletzung von Frieden und demokratischer Sicherheit in Europa verurteilten, zur Wahrung der territorialen Integrität der Ukraine auffordern und sie ermutigen, Reformen bei Korruptionsbekämpfung, Justiz und Dezentralisierung konsequent weiterzuverfolgen. Auch wurde de-facto-Machthaber Russland aufgefordert, die Menschenrechte auf der Krim zu wahren und dem Menschenrechtskommissar des Europarats uneingeschränkten Zugang zu ermöglichen. Zudem nahm das KMB den Abschlussbericht des Ukraine-Aktionsplans 2015 bis 2017 an.

Auf der Tagesordnung des KMB blieben ferner vorbeugende Maßnahmen gegen Extremismus, Radikalisierung, Fremdenfeindlichkeit und Terrorismus. Weiter bewährt hat sich die vom Europarat 2015 eingerichtete Internetplattform zum Schutz von Journalisten. Auf dieser Seite können Warnhinweise eingestellt werden, wenn in Mitgliedsstaaten eine Beeinträchtigung der Arbeit und der Sicherheit von Journalisten zu befürchten oder eingetreten ist.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Parlamentarische Versammlung

Hochrangige Gastredner auf den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung im Jahr 2017 waren neben König Felipe von Spanien die Präsidenten Klaus Johannis (Rumänien), Prokopis Pavlopoulos (Griechenland), Miloš Zeman (Tschechische Republik), Petro Poroschenko (Ukraine) und Nicos Anastasiades (Zypern), sowie die Ministerpräsidenten Pavel Filip (Moldawien) und Duško Markovic (Montenegro).

Wintersitzung, 23. bis 27. Januar 2017

Schwerpunkte waren Flucht und Migration, Bekämpfung von Rassismus, Intoleranz und Populismus und die Entwicklungen in der Türkei und der Ukraine. Ein weiteres Thema waren Korruptionsvorwürfe gegen Abgeordnete, die Gelder seitens Aserbaidschan angenommen und u.a. 2013 die Annahme eines für die Regierung in Baku kritischen Berichts zu politischen Gefangenen verhindert haben sollen. Die Versammlung beschloss eine Revision des Verhaltenskodexes und beauftragte ihren Generalsekretär, für die Frühjahrssitzung einen Entwurf für die Einrichtung eines unabhängigen externen Untersuchungsausschusses zu erarbeiten.

Das periodische *Monitoring Review*, das prüft, inwieweit die Mitgliedsstaaten den Verpflichtungen des Europarats genügen, stellte Deutschland ein gutes Zeugnis aus. Gewürdigt wurden insbesondere die Anstrengungen von Politik und Bevölkerung in der Migrations- und Flüchtlingsfrage und das Vorgehen gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Hassreden. Die deutsche Delegation hat an diesem Bericht maßgeblich mitgewirkt.

Frühjahrssitzung, 24. bis 28. April 2017

Zentrale Punkte waren neben der Kritik an der Syrienreise von Präsident Agramunt und der anschließenden Untersagung, namens der Versammlung zu handeln, die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die wieder zunehmende Migrations- und Flüchtlingsbewegung über das Mittelmeer nach Europa. Weitere Themen waren der Konflikt in der Ostukraine und die völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland. Anknüpfend an die Wintersitzung billigte die Versammlung die Aufarbeitung von Korruptionsvorwürfen gegen Abgeordnete und stimmte einem externen Untersuchungsgremium zu, das seinen Abschluss-bericht im April 2018 vorlegen soll.

Sommersitzung, 26. bis 30. Juni 2017

Neben abermaliger Befassung mit der Korruptionsaffäre wurde die Sommersitzung von der mit deutlicher Mehrheit beschlossenen Änderung der Geschäftsordnung beherrscht, wonach Präsident, Vizepräsidenten und Ausschussvorsitzende, die das Vertrauen der Versammlung nicht mehr genießen, mit Zweidrittelmehrheit von ihren Ämtern entbunden werden können. Eine ganztägige Aussprache beschäftigte sich mit der Flüchtlings- und Migrationskrise in Europa. Ferner riefen die Parlamentarier die Mitgliedsstaaten auf, Urteile des EGMR konsequent umzusetzen. Eine Sitzung zu Weißrussland mündete in dem Beschluss, v. a. wegen der unverändert angewandten Todesstrafe den Gaststatus weiter auszusetzen. Gleichwohl soll der Austausch mit Regierung und Zivilgesellschaft intensiviert werden, da sich das Land insgesamt positiv entwickele.

Herbstsitzung, 9. bis 13. Oktober 2017

Schwerpunkte der Herbstsitzung waren Aserbaidschan (Umsetzung von Urteilen des EGMR, Unabhängigkeit der Justiz und Wahrung der Menschenrechte), Ukraine (Kritik am Bildungsgesetz, insbesondere betreffend das Verhältnis von nationaler Amtssprache und Sprachenrechten von Minderheiten) und Spanien (Katalonien).

V. Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)

Im Mittelpunkt der 32. Sitzung des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas im Frühjahr (28. bis 30. März 2017) stand die grundlegende Rolle lokaler Behörden bei der Integration von Flüchtlingen und Migranten/-innen und dabei insbesondere auch der Umgang mit Minderjährigen sowie die Situation in besonders betroffenen Grenzregionen. Grundsätzlich steht im Mandatszeitraum 2016 bis 2020 die Überwachung der lokalen Demokratie im Fokus. Hierzu debattierte der Kongress Entwicklungen in verschiedenen Mitgliedsstaaten (u. a. Malta, Estland, Finnland). Besorgt zeigte sich der Kongress über die Situation lokaler Demokratie in der Türkei. Weitere Themen waren Menschenrechte auf lokaler Ebene, die Situation von Jugendlichen sowie Sinti und Roma. Mit dem Ziel der Korruptionsbekämpfung wurde eine Kontrollliste für die Mittelverwendung bei lokalen Wahlen verabschiedet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bei seiner 33. Sitzung im Herbst (18. bis 20. Oktober 2017) unter dem Motto „Dezentrale Politiken für die erfolgreiche Integration von Migranten“ befasste sich der KGRE erneut schwerpunktmäßig mit der Integration von Flüchtlingen und Migranten/-innen. Ferner debattierte der Kongress die Rolle von regionalen Organisationen und Verbänden bei der Förderung von Demokratie, die Situation in Katalonien sowie die Teilhabe von Frauen an der Lokalpolitik. Auch die Situation lokaler Demokratie und die Beobachtung von Lokalwahlen u. a. in Serbien, Bosnien-Herzegowina und Finnland standen auf der Tagesordnung.

In den Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2018/19 setzte sich Deutschland im Komitee der Ministerbeauftragten konsequent für eine angemessene finanzielle Ausstattung des Kongresses mit dem längerfristigen Ziel eines Anteils von 3% am Gesamtbudget des Europarats ein.

VI. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

1. Reform des Europäischen Menschenrechtssystems

Im Berichtszeitraum wurden die Arbeiten an der Umsetzung der Ergebnisse der Reformkonferenzen von Interlaken (2010), Izmir (2011), Brighton (2012) und Brüssel (2015) fortgesetzt (s. u. VII, Ziff. 1 c).

Mit dem Inkrafttreten des 15. Protokolls zur EMRK kann nach derzeitigem Ratifikationsstand bis Mitte 2018 gerechnet werden. Das 16. Protokoll zur EMRK, mit dem eine Vorlagemöglichkeit für oberste nationale Gerichte an den EGMR geschaffen werden soll, ist im Berichtszeitraum von weiteren Staaten unterzeichnet (Griechenland, Moldawien) bzw. ratifiziert (Armenien, Estland) worden. Das Fakultativprotokoll tritt nach 10 Ratifikationen für diejenigen Mitgliedsstaaten, die es ratifiziert haben, in Kraft. Die Zahl der Ratifikationen ist nun auf 8 angestiegen. Mehrere Mitgliedsstaaten haben dem Europarat gegenüber geäußert, dass sie mit einer baldigen Ratifikation des Zusatzprotokolls rechnen, so dass das Inkrafttreten sehr wahrscheinlich ist. Nach Auffassung der Bundesregierung erscheint im deutschen Rechtssystem die Einführung eines Vorlageverfahrens nicht notwendig. Die Entwicklungen und Erfahrungen anderer Vertragsparteien mit dem Vorlageverfahren bleiben abzuwarten.

2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der Bestand der durch den EGMR zu bearbeitenden Individualbeschwerden, der zum Jahresende 2015 auf 65.000 reduziert werden konnte, war zum Jahresende 2016 wieder auf die Zahl von 79.750 angestiegen. Diese Entwicklung konnte im Jahr 2017 umgekehrt und die Zahl der anhängigen Fälle auf 56.250 (Stand: 31. Dezember 2017) gesenkt werden.

Seit dem 1. Februar 2017 übt die deutsche EGMR-Richterin Professor Nußberger das Amt der Vizepräsidentin des Gerichtshofs aus.

3. Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Auf dem Weg zu dem in Artikel 6, Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Lissabon-Vertrag“) postulierten Beitritts der EU zur EMRK konnten vor dem Hintergrund eines EuGH-Gutachtens aus dem Jahr 2014 auch im Berichtszeitraum keinerlei greifbare Fortschritte erzielt werden. Die Europäische Kommission bleibt mit dieser Aufgabe federführend beauftragt. Die Bundesregierung hat wiederholt deutlich gemacht, dass sie den Beitritt der EU zur EMRK nachdrücklich unterstützt.

4. Urteile des EGMR

A. Ausgewählte Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland

W. ./. Deutschland, Nr. 32377/12

Der Individualbeschwerde lag ein Entschädigungsverfahren zugrunde, dem eine Enteignung von Grundstücksflächen vorausgegangen war. Die Beschwerdeführerin ist ein im Bereich des Bergbaus tätiges Unternehmen, das Eigentümerin mehrerer Grundstücke mit Kalkstein-vorkommen und dazugehörigem Abbaubetrieb in einem neuen Bundesland war. Über diese Abbaufläche wurde im Nachgang zur Wiedervereinigung eine neue Bundesautobahn geplant und gebaut. Mit Enteignungsbeschluss aus dem Jahr 2008 entzog das zuständige Landesverwaltungsamt der Beschwerdeführerin daher das Eigentum an bestimmten Teilflächen und sah dafür eine Entschädigung von 863.773,92 Euro vor. Von dieser Summe umfasst war eine Entschädigung für den Rechtsverlust sowie für die erforderlich gewordene Betriebsverlagerung. Nach beidseitigen Anträgen auf gerichtliche Entscheidung sprach das zuständige Landgericht der Beschwerdeführerin eine Entschädigung von lediglich 20.799,40 Euro für den Verkehrswert des Grundstücks zu und lehnte darüber hinausgehende Ansprüche ab. Im

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht sowie im Revisionsverfahren vor dem BGH begehrte die Beschwerdeführerin erfolglos eine Entschädigung von ca. 3,4 Mio. Euro. Für mögliche Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Schadenersatz aus entgangenem Gewinn ist der Gerichtshof in seinem Urteil vom 19. Januar 2017 der Argumentation der Bundesregierung gefolgt und hat einen Eigentumsschutz verneint. Eine Verletzung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK (Schutz des Eigentums) hat der Gerichtshof aber darin gesehen, dass die Beschwerdeführerin keinerlei Entschädigung dafür erhalten hatte, dass sie durch den Bau einer Autobahn die Möglichkeit zur Ausübung einer ihr verliehenen Kiesabbaulizenz verloren hatte. Darin habe ein zum (bereits entschädigten) Entzug ihres Grundeigentums hinzukommender entschädigungspflichtiger Nachteil in Gestalt einer Entwertung der Lizenz und ihres Betriebsvermögens gelegen. Die Entscheidung über die Forderungen der Beschwerdeführern auf Entschädigung nach Artikel 41 EMRK für materielle Schäden und Verfahrenskosten hat der Gerichtshof als noch nicht entscheidungsreif angesehen und sich eine Entscheidung daher für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Nach Scheitern der Vergleichsverhandlungen mit der Beschwerdeführerin hat die Bundesregierung gegenüber dem Gerichtshof durch einseitige Erklärung einen Betrag von 1 Mio. Euro als Entschädigungssumme vorgeschlagen. Die Entscheidung des Gerichtshofs darüber steht noch aus.

M. ./. Deutschland, Nr. 29762/10

Der EGMR hat in diesem Verfahren am 28. Januar 2016 entschieden, dass eine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin, als vor dem 1. Juli 1949 nichtehelich geborenes Kind, auf erbrechtliche Gleichstellung mit ehelichen Kindern vorliegt. Der EGMR befand, dass Artikel 14 der EMRK (Diskriminierungsverbot) i. V. m. Artikel 8 EMRK (Schutz der Familie) verletzt worden sei und sprach grundsätzlich die Zahlung einer Entschädigung gem. Artikel 41 EMRK (gerechte Entschädigung) zu. Der Vater der vor dem 1. Juli 1949 geborenen Beschwerdeführerin verstarb im Januar 2009. Das innerstaatliche Verfahren betraf die Einrichtung einer durch die Beschwerdeführerin beantragten Nachlasspflegschaft und kein Verfahren auf Feststellung des Erbrechts oder Erteilung eines Erbscheins. Das Nachlassgericht hatte das dafür erforderliche Bedürfnis nach Sicherung des Nachlasses verneint, da sich die überlebende Ehefrau des Erblassers ausreichend um den Nachlass kümmern könne. Die Nachlasspflegschaft wurde folglich mangels eines Bedürfnisses für die Sicherung des Nachlasses und nicht wegen der Stellung der Beschwerdeführerin als nichteheliches Kind abgelehnt. Rechtsmittel der Beschwerdeführerin gegen diese Entscheidung blieben ohne Erfolg, da die Beschwerdeführerin nach Auffassung der Rechtsmittelgerichte keine Erbenstellung hatte. In der Sache hat der Gerichtshof deutlich gemacht, dass es besonders gewichtiger Gründe bedürfe, um eine Schlechterstellung nichtehelicher Kinder gegenüber ehelichen Kindern rechtfertigen zu können. Die Entscheidung über eine der Beschwerdeführerin zustehende Entschädigung hat der Gerichtshof zurück gestellt und sich eine Entscheidung daher für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Nach Scheitern der Vergleichsverhandlungen mit der Beschwerdeführerin hat die Bundesregierung gegenüber dem Gerichtshof durch einseitige Erklärung einen Betrag von 6.100 Euro als Entschädigungssumme vorgeschlagen. Die einseitige Erklärung wurde mit noch nicht endgültigem Urteil des Gerichtshofs vom 25. Januar 2018 akzeptiert.

Das Beschwerdeverfahren steht mit zwei weiteren von dem Gerichtshof zusammen mit dem Verfahren M. zugestellten Verfahren (Individualbeschwerde W. Nr. 59752/13, Individualbeschwerde S. Nr. 66277/13) in Sachzusammenhang, bei denen der EGMR mit Urteil vom 11. März 2017 ebenfalls eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer festgestellt hat.

K. u. a. ./. Deutschland, Nr. 10138/11 u. a.

In den Verfahren K. und andere hat der Gerichtshof am 6. April 2017 eine Konventionsverletzung wegen Diskriminierung der glaubensverschiedenen Ehe und Verletzung der Religionsfreiheit verneint. Allen vier Beschwerdeverfahren lag die Erhebung des „besonderen Kirchgeldes“ zu Grunde. Ein „besonderes Kirchgeld“ fällt an, wenn nur einer der beiden Ehegatten einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört („glaubensverschiedene Ehe“) und die Ehegatten die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gewählt haben. Seine Höhe richtet sich nach dem aus den zusammenveranlagten Einkünften abgeleiteten Lebensführungsaufwand des Steuerpflichtigen. Gehört der andere Ehegatte ebenfalls einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft („konfessionsverschiedene Ehe“) oder derselben Religionsgemeinschaft an („konfessionsgleiche Ehe“), wird demgegenüber kein besonderes Kirchgeld erhoben. Der Gerichtshof befand die Beschwerde im Verfahren K. als in der Sache unbegründet. Die geringfügigen Nachteile, die sich für den Beschwerdeführer aus der Ausgestaltung des deutschen Kirchensteuerrechts ergeben hätten, seien von dem Beurteilungsspielraum der Mitgliedsstaaten gedeckt und daher konventionsrechtlich hinzunehmen. Die Beschwerden in den übrigen Fällen hat der Gerichtshof als offensichtlich unbegründet und daher bereits unzulässig angesehen. Er hat dabei nochmals bekräftigt, dass die Erhebung von Kirchensteuer grundsätzlich mit der Konvention vereinbar sei, wenn

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

dem Betroffenen nach innerstaatlichem Recht ein Austritt aus der Kirche möglich bleibe. Die Erhebung eines sogenannten Kirchgelds beruhe auf einer autonomen Entscheidung der Kirchen und stelle daher von vornherein keine staatliche Maßnahme dar, die nach den Regeln der Konvention überprüft werden könne.

S. ./. Deutschland, Nr. 73607/13

Im Verfahren S. rügte der als Strafverteidiger tätige Beschwerdeführer nach Artikel 8 der Konvention (Achtung des Privat- und Familienlebens), dass die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren gegen einen Mandanten des Beschwerdeführers Informationen über sein Geschäftskonto gesammelt habe und es ablehne, diese an ihn herauszugeben oder zu vernichten. Der Gerichtshof sah mit seinem Urteil vom 27. April 2017 in der Erlangung und Dokumentation der Kontodaten des Beschwerdeführers einen Eingriff in dessen Rechte, der in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehe.

H. und S. ./. Deutschland, Nr. 47274/15

In dem Fall ging es um mutmaßliche Polizeiübergriffe gegen Fußballfans nach einem Spiel in München am 9. Dezember 2007 sowie um den Vorwurf der Beschwerdeführer, die beide als Zuschauer an dem Spiel teilnahmen, dass die Ermittlungen wegen der mutmaßlichen Übergriffe gegen sie nicht sorgfältig geführt worden seien. Der EGMR stellte in seinem Urteil vom 9. November 2017 keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) aufgrund der behaupteten Gewaltanwendung durch die Polizei fest. Zugleich stellte er jedoch eine Verletzung von Artikel 3 in verfahrensrechtlicher Hinsicht aufgrund der nicht ausreichenden Untersuchung durch die Ermittlungsbehörden fest, und sprach den Beschwerdeführern jeweils einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 2.000 Euro und 6.575,41 Euro als Ersatz für Kosten und Auslagen zu. In materieller Hinsicht war es dem Gerichtshof nicht möglich, ohne begründete Zweifel festzustellen, dass die Ereignisse so wie von den Beschwerdeführern beschrieben stattgefunden hatten. Soweit die sich aus Artikel 3 der Konvention ergebenden Verfahrenspflichten betroffen waren, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass Beamte in entsprechenden Situationen gekennzeichnet sein sollten. Zugleich hat es der Gerichtshof aber nicht ausgeschlossen, dass eine fehlende Kennzeichnung durch verstärkte Ermittlungsanstrengungen ausgeglichen werden kann.

A. S. und R. ./. Deutschland, Nr. 51405/12

Die Beschwerde betraf eine sitzungspolizeiliche Anordnung des Vorsitzenden einer Straf-kammer zu Beginn der Hauptverhandlung in einem Mordverfahren, mit der die Veröffentlichung von Fotos und Bildberichten, die eine Identifizierung des Angeklagten ermöglicht hätten, untersagt wurde. Vor einer Veröffentlichung der Aufnahmen musste das Gesicht des Angeklagten durch technische Verfahren wie beispielsweise die Verpixelung unkenntlich gemacht werden. Die Beschwerdeführer, ein Verlagshaus und ein privates Rundfunkunternehmen, rügten eine Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 Absatz 1 der Konvention. Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 21. September 2017 festgestellt, dass keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer vorliegt. Die Beschränkung der Bildberichterstattung sei verhältnismäßig gewesen. Die Gerichte hätten die zu schützenden Interessen sorgfältig und korrekt gegeneinander abgewogen. Entscheidend sei unter anderem, dass die Tat zunächst kein großes Medieninteresse gefunden hätte und der Beschuldigte der Öffentlichkeit unbekannt gewesen sei. Sein Geständnis zu Beginn des Prozesses habe nicht die Unschuldsvermutung ausgeschlossen, weil diese bis zum Zeitpunkt der Verurteilung gegolten habe. Zudem sei der Beschuldigte aufgrund seiner psychischen Erkrankung besonders schutzbedürftig gewesen. Die Medien hätten ausreichend Gelegenheit zur Berichterstattung gehabt. Ein Bild, auf dem der Beschuldigte zu identifizieren gewesen wäre, hätte keinen erkennbaren Informationsgewinn geliefert und unter Umständen eine spätere Resozialisierung erschwert.

B. ./. Deutschland Nr. 79457/13

In dem Verfahren vor dem EGMR ging es um den Fall einer nachträglich über 10 Jahre hinaus verlängerten Sicherungsverwahrung aus der sogenannten "Übergangszeit", also der Zeit, in der die vom EGMR und dem BVerfG geforderte Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung (insbesondere im Hinblick auf ein verbessertes Betreuungsangebot) noch nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt war. Rechtlich haben Bundes- und Landesgesetzgeber die Voraussetzungen für die reformierte Sicherungsverwahrung bis zum 31. Mai 2013 umgesetzt, danach gab es aber womöglich noch Defizite beim tatsächlichen Vollzug. Der Beschwerdeführer war nach Verurteilung und Anordnung der Sicherungsverwahrung im Jahr 1988 am 10. April 2002 erstmals in der Sicherungsverwahrung untergebracht worden. Im Dezember 2011 und im Januar 2013 ordnete das zuständige Landgericht jeweils die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus an, obwohl im Jahr 1988 die

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Sicherungsverwahrung noch auf 10 Jahre befristet war. Es stützte sich dabei auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 entwickelten Kriterien für eine solche nachträgliche Verlängerung, die bis zum 31. Mai 2013 umzusetzen waren. Die Sicherungsverwahrung erfolgte zunächst im normalen Justizvollzug und erst ab September 2014 in einer Justizvollzugsanstalt mit einer speziellen Einrichtung für Sicherungsverwahrung. Der Gerichtshof stellte mit seinem Urteil vom 6. Juli 2017 eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Sicherheit und Freiheit) und Artikel 7 Absatz 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) fest und sprach einen Betrag von 7.000 € als Entschädigung für immaterielle Schäden zu, wobei die festgestellte Verletzung der Konvention sich auf den Zeitraum der Sicherungsverwahrung vom 9. April 2012 bis Mai 2013 beschränkte.

E. ./. Deutschland Nr. 68250/11

Der EGMR stellte mit Urteil vom 7. September 2017 fest, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 5 Absatz 4 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) vorliegt. Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger und lebt in Deutschland. Am 21. April 2010 war gegen ihn ein Haftbefehl wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln (Kokain) in nicht geringer Menge ergangen. Im Zuge eines Haftbeschwerdeverfahrens hatte das zuständige Oberlandesgericht dem Beschwerdeführer signalisiert, dass eine Aussetzung des Haftbefehls gegen Zahlung einer Kaution in Höhe von 10.000 Euro in Betracht komme. Diese Summe könne er sich auch von seinen Familienangehörigen leihen, er müsse sie aber dann im eigenen Namen hinterlegen. Der Beschwerdeführer hatte daraufhin mitgeteilt, dass seine nicht näher benannten Verwandten nur bereit seien, die Summe in ihrem eigenen Namen, also als Dritte im verfahrensrechtlichen Sinne, zu hinterlegen. Das OLG Köln hatte die Haftbeschwerde daraufhin mit Beschluss vom 3. Dezember 2010 als unbegründet verworfen. Es hatte ausgeführt, dass die Weigerung der Verwandten, dem Beschwerdeführer die Summe zur eigenen Verfügung zu überlassen, auf ein mangelndes Vertrauensverhältnis schließen lasse. Es sei daher nicht gesichert, dass er die Kaution nicht durch Flucht aufs Spiel setze. Neben der Fluchtgefahr liege subsidiär auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr vor. Der Gerichtshof vertrat in seinem Urteil die Auffassung, dass weder die Zurückweisung einer Kautionszahlung durch die Familie des Beschwerdeführers noch die zusätzliche Begründung der Haftfortdauerentscheidung die Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 3. Dezember 2010 als willkürlich erscheinen lasse.

B. Ausgewählte Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten

O. und K. ./. Schweiz, Nr. 25358/12

Die Individualbeschwerde betraf die Ablehnung der Schweizer Behörden, zwei Töchter muslimischer Familien von der verpflichtenden Teilnahme am schulischen Schwimmunterricht freizustellen. Hiergegen klagten die Eltern vor dem EGMR und machten einer Verletzung ihres Rechts auf Religionsfreiheit aus Artikel 9 EMRK geltend. Der Gerichtshof vertrat mit seinem Urteil vom 10. Januar 2017 die Auffassung, dass die Verpflichtung der muslimischen Mädchen zum Schwimmunterricht zwar einen Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle, jedoch verhältnismäßig sei, weil die Schule unterstützende Maßnahmen angeboten hätte, zum Beispiel das Tragen eines Burkinis. Das Interesse der Kinder an der Integration der gemeinsamen Aktivitäten der Schule sei höher zu gewichten als der Wunsch der Eltern nach einer religiös begründeten Befreiung.

H. ./. Vereinigtes Königreich, Nr. 57592/08

Der Beschwerdeführer verbüßt im Vereinigten Königreich eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen dreifachen Mordes und Vergewaltigung. Vor dem Gerichtshof machte er geltend, dass seine lebenslange Freiheitsstrafe nicht mit Artikel 3 EMRK (Verbot von Folter und erniedrigender Behandlung) vereinbar sei. Die Große Kammer des Gerichtshofs wies mit ihrem Urteil vom 17. Januar 2017 darauf hin, dass die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei besonders schweren Straftaten, z. B. bei vorsätzlicher Tötung, nicht gegen die Konvention verstoße und somit keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers vorliege. Die Konvention verlange jedoch die Perspektive einer Freilassung und die Möglichkeit einer Überprüfung. Der Gerichtshof stellte fest, dass das britische Appellationsgericht die Tragweite des einschlägigen innerstaatlichen Rechts geklärt und die im Rahmen eines früheren Verfahrens gegen das Vereinigte Königreich festgestellte Inkohärenz beseitigt habe. Das Appellationsgericht habe die Voraussetzungen und die Modalitäten der Überprüfung der Strafe durch den Minister sowie dessen Verpflichtung präzisiert, die Freilassung anzuordnen, wenn die Haft aus Gründen des Strafvollzugs nicht mehr gerechtfertigt sei. Insofern gebe es nun im Vereinigten Königreich für lebenslängliche Freiheitsstrafen eine Möglichkeit der Haftminderung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

P. und C. ./. Italien, Nr. 25358/12

Im Verfahren P. und C. gegen Italien stellte die Große Kammer des EGMR mit Urteil vom 24. Januar 2017 fest, dass keine Verletzung der Rechte aus Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) vorliegt. Die 2. Kammer des Gerichtshofs hatte zwei Jahre zuvor noch eine Konventionsverletzung festgestellt. Dagegen hatte die italienische Regierung Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeführer Frau P. und Herr C., italienische Staatsbürger, beauftragten eine russische Leihmutterschaftsagentur. Das Kind sollte mit Spendenmaterial von Herrn C. und einer anonym gespendeten Eizelle gezeugt werden. Im Februar 2011 kam das von einer Leihmutter ausgetragene Kind zur Welt und wurde dem Paar übergeben. Russische Behörden stellten eine Geburtsurkunde aus, die das Paar als Eltern des Kindes auswies. Im italienischen Recht sind Leihmutterschaften dagegen verboten. Die Elternschaft wird nur anerkannt, wenn jedenfalls ein Elternteil mit dem Kind genetisch verwandt ist. Infolge einer DNA-Untersuchung stellte sich heraus, dass das Kind nicht vom Wunschvater abstammte. Warum die Befruchtung nicht mit dem bereitgestellten Spendenmaterial erfolgte, konnte nicht nachvollzogen werden, jedenfalls fehlte die nach italienischem Recht erforderliche genetische Verbindung. Die italienischen Behörden verweigerten die Anerkennung der rechtlichen Elternschaft. Nachdem das Kind zwei Monate mit Frau P. in Moskau und anschließend weitere sechs Monate mit dem Ehepaar in Italien zusammengelebt hatte, wurde es dem Paar entzogen und zur Adoption freigegeben. Die Große Kammer des EGMR erachtete die Maßnahmen der Behörden als rechtmäßig. Der Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Familienlebens sei nicht eröffnet. Zum einen sei das Kind nicht mit den Eltern genetisch verwandt und zum anderen habe es noch nicht lange genug bei ihnen gelebt, um eine de facto Familie zu begründen. Die Maßnahmen der Behörde seien stattdessen am Recht auf Achtung der Privatsphäre der Eltern zu messen. Der Entzug des Kindes habe ihren Kinderwunsch und ihre persönliche Bindung zum Kind beeinträchtigt. Diese Belange müssten hinter der öffentlichen Ordnung und der souveränen Entscheidung der Mitgliedsstaaten, Leihmutterschaften zu verbieten, zurücktreten. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Wunscheltern das Verbot der Leihmutterschaft kannten und sich „möglicherweise aus narzisstischen Motiven“ darüber hinweggesetzt hatten.

B. und andere ./. Russland, Nr. 67667/09 u. a.

Dieser Fall betraf die Individualbeschwerde von drei Aktivisten für die Rechte Homosexueller, die sich gegen das in Russland bestehende sogenannte „Gesetz gegen Propaganda für Homosexualität“ wandten, da dieses gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK und das Diskriminierungsverbot nach Artikel 14 EMRK verstoße. Die Beschwerdeführer wurden auf der Grundlage dieses Gesetzes zu Geldstrafen verurteilt, nachdem sie vor einer Kinderbibliothek in Archangelsk sowie im Zentrum von Kazan mit Plakaten für die Gleichberechtigung und gegen die Diskriminierung Homosexueller protestiert hatten. In seinem Urteil vom 20. Juni 2017 stellte der EGMR Verletzungen der Artikel 10 und 14 EMRK fest. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass ein klarer europäischer Konsens über die Anerkennung von Rechten homosexueller Menschen bestehe. In Anbetracht der Tendenz, Beziehungen zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren als „Familienkonzept“ zu verstehen, vermochte der Gerichtshof keine Hindernisse für die Vermittlung von traditionellen Familienwerten zu erkennen. Nach Ansicht des Gerichtshofs konnte die russische Regierung auch nicht darlegen, wie die Meinungsfreiheit Homosexueller das Bestehen der „traditionellen Familie“ beeinträchtigen könne. Der Gerichtshof hielt es für sehr unwahrscheinlich, dass die Einschränkung der Meinungsfreiheit in Bezug auf Homosexualität zu einer Verringerung von Gesundheitsrisiken bei Minderjährigen führe.

B. ./. Rumänien, Nr. 61496/08

Das Individualbeschwerdeverfahren betraf die Entscheidung eines Privatunternehmens, einen Mitarbeiter wegen privater Nutzung der firmeninternen Infrastruktur zu entlassen, nachdem es die Internetnutzung des Mitarbeiters überwacht und den Mitarbeiter mit dem ausgedruckten Inhalt der privat versandten Nachrichten konfrontiert hatte. Vor den nationalen Gerichten hatte der Beschwerdeführer erfolglos wegen eines Verstoßes gegen sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens geklagt. Der Gerichtshof entschied durch Urteil der Großen Kammer vom 5. September 2017, dass eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK vorliegt. Dieses hatte die zuständige Kammer des Gerichts im Vorjahr zunächst verneint. Gemäß dem endgültigen Urteil der Großen Kammer muss ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter in angemessener Weise über allfällige Überwachungsmaßnahmen am Arbeitsplatz informieren. Unterlässt der Arbeit-geber diese Vorinformation der Mitarbeiter, stelle die Überwachung einen Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens dar.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

R. ./. Tschechische Republik, Nr. 35289/11

Hintergrund des Falles bildet eine Verwaltungsentscheidung, mit der die Gültigkeit einer für die Ausübung einer hohen Funktion im Verteidigungsministerium notwendigen Sicherheits-bescheinigung annulliert worden war. Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, er habe keinen fairen Prozess gehabt, weil er in dem Verfahren, in dem er die Annullierung angefochten hatte, von einem entscheidenden, als vertraulich klassifizierten Beweismittel nicht habe Kenntnis nehmen können. Die Große Kammer des EGMR entschied mit Urteil vom 19. September 2017, dass keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 EMRK vorliegt. Der Gerichtshof hob in seiner Entscheidung unter anderem hervor, dass die innerstaatlichen Gerichte die nötige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufgewiesen, uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen klassifizierten Dokumenten gehabt und eine ausreichende Abschätzung der Rechtfertigung der Einsichtsverweigerung vorgenommen hätten.

VII. Einzelne Aufgabengebiete des Europarats

1. Menschenrechte

a) Kommissar für Menschenrechte

Der Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muižnieks, befasste sich im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig mit den Themen Pressefreiheit, Bekämpfung des Terrorismus, der Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen, der rechtlichen Lage von Flüchtlingen, Migranten/-innen, Asylsuchenden und Roma sowie der Gleichstellung und den Menschenrechten von Frauen, Kindern, LGBTI-Personen und Behinderten.

Im länderspezifischen Fokus der Arbeit des Menschenrechtskommissars standen insbesondere Menschenrechtsfragen in Slowenien, Litauen, dem Kosovo, Ungarn, Irland, Frankreich, Russland, Aserbaidschan, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Schweden und der Schweiz sowie die Entwicklungen hinsichtlich der Meinungs- und Pressefreiheit in der Türkei. Zudem widmete sich der Menschenrechtskommissar dem Thema der Unabhängigkeit der Justiz in Polen. Im Rahmen seiner Tätigkeit führte er Länderbesuche in Monaco, dem Kosovo, Portugal, Slowenien, der Ukraine, der Schweiz, Finnland, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Lettland, Luxemburg, der Tschechischen Republik, Liechtenstein, Malta, Schweden und der Republik Moldau durch.

Das KMB stellte im November 2017 eine „Shortlist“ mit drei Kandidaten für die Wahl des Nachfolgers von Muižnieks, dessen Amtszeit am 31. März 2018 endete, durch die Parlamentarische Versammlung auf. Zu seiner Nachfolgerin wählte die Parlamentarische Versammlung am 24. Januar 2018 Dunja Mijatović (Bosnien-Herzegowina).

b) Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

Mit Veröffentlichung seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2017 hat ECRI den 2013 begonnenen fünften Zyklus zur Überprüfung der Situation in den Mitgliedsstaaten bei der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz und der Wirksamkeit von dazu ergriffenen gesetzgeberischen, politischen und anderen Maßnahmen mit Blick auf Deutschland abgeschlossen. Dabei handelt es sich um die Bewertung der Stellungnahme, die Deutschland im März 2016 zu zwei Empfehlungen aus dem letzten ECRI-Bericht über Deutschland aus dem Jahr 2014 abgegeben hatte - betreffend die Ratifikation von Protokoll Nr. 12 zur EMRK und die Reform des Systems zur Erfassung und Nachverfolgung „rassistischer, fremdenfeindlicher und transphober” Zwischenfälle.

c) Antifolterausschuss (CPT)

CPT nahm weiterhin seine Aufgabe wahr, den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu verstärken und Defizite zur Sprache zu bringen. CPT-Delegationen statteten einer Vielzahl von Mitgliedsstaaten periodische und auch Ad-hoc-Besuche ab, um die Behandlung dieser Personengruppe zu überprüfen und dem CPT darüber zu berichten. Im Berichtszeitraum besuchte der CPT folgende Länder: Albanien, Zypern, Großbritannien/ Vereinigtes Königreich (britische souveräne Militärbasen auf Zypern sowie Nordirland), Kroatien, Slowenien, Belgien, Türkei (Veröffentlichung von Berichten wurde von der Regierung abgelehnt), Polen, Serbien, Italien, Bulgarien, Estland, Montenegro, Ungarn, Aserbaidschan, Russische Föderation (Tschetschenische Republik) und die Ukraine. Die Bundesregierung gab zu den Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftsersuchen des CPT anlässlich seines sechsten periodischen Besuchs im Jahr 2015 eine Stellungnahme ab, die auf den Internetseiten des CPT und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zeitgleich mit dem CPT-Bericht am 1. Juni 2017 veröffentlicht worden ist. Die Dokumente sind in der englischen und deutschen Fassung abrufbar unter:

http://www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/Europarat/AusschussVerhuetungFolter/AusschussVerhuetungFolter_node.html.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

d) Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH)

CDDH befasste sich mit verschiedenen laufenden Projekten. Er empfing im Juni 2017 den Sonderbeauftragten des Europarats für Migrationsfragen, Botschafter Tomáš Boček, zu einem Meinungsaustausch. Weiterhin verabschiedete er den Entwurf einer Erklärung des Ministerkomitees über die Bekämpfung von Genitalverstümmelung und Zwangsheirat sowie einen „Guide to good practice“ zu diesem Thema. Ebenso wurden Analysen der Rechtsprechung des EGMR zum Verhältnis von Meinungsfreiheit und anderen Rechten sowie zur aktuellen Situation von Menschenrechtsverteidigern und -instituten erarbeitet und verabschiedet. Der Ausschuss organisierte ein hochrangiges Seminar zu Wirtschaft und Menschenrechten, auf dem die effektive Umsetzung nationaler und internationaler Instrumente in diesem Bereich beleuchtet wurde.

Für das Jahr 2018 wurde das deutsche Ausschussmitglied MR Dr. Behrens (BMJV) zum Vorsitzenden des Lenkungsausschusses gewählt.

Der Expertenausschuss zum Konventionssystem (DH-Sysc; früher: DH-GDR), der als Plenarausschuss für die intergouvernementalen Arbeiten zum Konventionssystem zuständig ist, führte seine Arbeiten in zwei Arbeitsgruppen (DH-Sysc-I und DH-Sysc-II) fort. Hier wurden die Reformdiskussionen zum Konventionssystem fortgesetzt, die ihren Niederschlag zuletzt in der Abschlusserklärung der hochrangigen Konferenz von Brüssel am 27. März 2015 gefunden hatten. Eine Dokumentation der umfangreichen Materialien dazu ist auf der Internetseite des Europarates abrufbar (zum Zeitpunkt der Berichterstattung über https://www.coe.int/en/web/human-rights-intergovernmental-cooperation/home).

Der DH-Sysc arbeitete im Berichtszeitraum vor allem zu nachfolgenden Themen:

1. Wege zur Verbesserung der Verfahren zur Wahl der EGMR-Richter/-innen (DH-Sysc- I);
2. Die Position der EMRK im europäischen und internationalen Rechtsrahmen (DH-Sysc-II);
3. Wege zur Verbesserung der Umsetzung der Konvention und der EGMR-Urteile;
4. Wege zur Beschleunigung von innerstaatlichen Gerichtsverfahren.

Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Sysc-I“ zur Auswahl der Richter am EGMR wurde angenommen und an das Ministerkomitee weitergeleitet. Im Bereich der sozialen Rechte befindet sich eine Zusammenstellung der relevanten Instrumente (einschlägige Rechtsnormen, Empfehlungen und sonstige politische Leitlinien aller Europaratsgremien) in Vorbereitung. Der Lenkungsausschuss verabschiedete zudem eine ausführliche Analyse zu den rechtlichen und praktischen Hintergründen von Gewahrsamsalternativen im Bereich der Migration.

Die Arbeitsgruppe zu Meinungsfreiheit und ihr Verhältnis zu anderen Rechten ist dabei, einen Entwurf eines „Guide to good practice“ zu erarbeiten. Dieser soll beispielhafte bzw. nachahmenswerte Praxis aus verschiedenen Mitgliedsstaaten zu bestimmten Themen darstellen.

e) Datenschutz

Die Berichterstattergruppe „Justizielle Zusammenarbeit“ (GR-J) des Europarats arbeitete weiter an der Modernisierung des Europarats-Übereinkommens zum „Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“ (SEV Nr. 108) mit dem Ziel einer baldigen Einigung. Im Dezember 2017 wurde ein Kompromisstext vorgelegt, über den die Konventionsstaaten auf Ebene der GR-J im 1. Halbjahr 2018 entscheiden sollen. Das nach der Datenschutzkonvention errichtete Komitee (TP-D) beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit Fragen des Schutzes von gesundheitsbezogenen Daten sowie dem polizeirechtlichen Datenschutz.

f) Minderheitenrechte

Am 28. März 2017 fand in Brüssel die Abschlussveranstaltung des ROMED-Programms statt, die durch den Vizepräsidenten der EU-Kommission Frans Timmermans eröffnet wurde. Bei ROMED handelt es sich um ein gemeinsames Programm der EU und des Europarates zur Ausbildung von Roma-Mediatoren. Im Rahmen der Abschlussveranstaltung wurden die Erfahrungen und Ergebnisse des 2011 gestarteten Programms vorgestellt sowie weitere gemeinsame Projekte von EU und Europarat im Bereich der Inklusion der Roma diskutiert.

Vom 31. Mai bis zum 3. Juni 2017 fand in Prag die 13. Sitzung des *Ad hoc Committee of Experts on Roma and Traveller Issues* (CAHROM) statt. Die im Rahmen der Sitzung besprochenen Themen umfassten u.a. den Kampf gegen den Antiziganismus, die Erinnerungskultur im Hinblick auf den Porajmos (die NS-Verfolgung der Sinti und Roma in Europa) sowie aktuelle Entwicklungen im Kunst- und Kulturbereich. In diesem Zusammenhang stellten sich das RomArchive und das *European Roma Institute for Arts and Culture* (ERIAC), zwei Institutionen mit Sitz in Berlin, vor.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Am 8. Juni 2017 fand die Eröffnungsveranstaltung des ERIAC im Auswärtigen Amt in Berlin statt. Zahlreiche nationale wie internationale Gastredner begrüßten die Eröffnung des ERIAC, darunter auch Hartmut Koschyk, seinerzeit Beauftragter für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, und Michael Roth, der Staatsminister für Europa im Auswärtigen Amt. Die Eröffnungsveranstaltung wurde von der deutschen und internationalen Presse aufgegriffen.

Das Ministerkomitee nahm am 17. Oktober 2017 die von CAHROM ausgearbeitete Empfehlung *„Draft CM recommendation on improving access to justice for Roma and Travellers in Europe*“ an. Für 2018/2019 ist der Entwurf einer Empfehlung mit dem Titel „*CM Recommendation on the inclusion of the teaching of Roma history, including Roma Holocaust, in textbooks and school curricula*“ vorgesehen.

Vom 24. bis 27. Oktober 2017 fand in Straßburg die 14. Sitzung des CAHROM statt. Die im Rahmen der Sitzung besprochenen Themen umfassten u. a. die Situation von zurückgekehrten Asylbewerbern in ihren Heimatländern auf dem Westbalkan sowie aktuelle Entwicklungen im Hinblick auf die Erinnerung und das Gedenken an den Porajmos. In diesem Zusammenhang wurde über die Fortschritte der tschechischen Regierung bei der geplanten Errichtung einer Gedenkstätte auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Lety (Tschechien) berichtet. In den Arbeitsgruppen wurde u. a. der thematische Besuch im März 2017 in Österreich erörtert, welcher sich mit dem Erhalt und der Weitergabe der Sprache Romanes, aber auch mit der diesbezüglich bestehenden reservierten Haltung vieler Sinti und Roma befasst hat. Deutschland war einer der teilnehmenden Mitgliedsstaaten bei diesem thematischen Besuch. Außerdem kam es zu einem Austausch mit dem *European Roma and Travellers Forum* (ERTF), das die Schwerpunkte seiner Arbeit im Hinblick auf die Inklusion der Roma und Travellers vorgestellt hat.

Das Bundesministerium des Innern übermittelte im Dezember 2017 den sechsten Bericht Deutschlands gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen an den Europarat. Der Bericht wurde unter Beteiligung der zuständigen Ressorts der Länder und des Bundes sowie der Verbände der Sprechergruppen in Deutschland erstellt und auf der Implementierungskonferenz im Bundesministerium des Innern am 16. November 2017 finalisiert. Die Berichte der Mitgliedsstaaten sind dem Europarat nach Artikel 15 Absatz 1 der Charta alle drei Jahre vorzulegen.

g) Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels

Das Sekretariat des Vertragsstaatenausschusses zum Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels veranstaltete in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 9. Mai 2017 einen Runden Tisch zum Thema Menschenhandel. Ziel des Runden Tisches war das Follow-up der im ersten Evaluierungsverfahren von der unabhängigen Sachverständigengruppe (GRETA) an Deutschland gerichteten und vom Vertragsstaatenausschuss bestätigten Empfehlungen über Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens. Teilnehmende an dem Runden Tisch von deutscher Seite waren die mit der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels befassten Bundesressorts, BKA und BAMF, das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, Ländervertretungen sowie Nichtregierungsorganisationen. Von Seiten des Europarates nahmen Vertreter des Sekretariats des Vertragsstaatenausschusses sowie von GRETA teil. Der Runde Tisch ging der Abgabe des Berichtes von Deutschland an den Vertragsstaatenausschuss über diejenigen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den genannten Empfehlungen zur Umsetzung des Übereinkommens nachzukommen (sog. Zwischenbericht), unmittelbar voraus. Der Zwischenbericht wurde dem Vertragsstaatenausschuss am 15. Juni 2017 vorgelegt, in der 21. Sitzung des Vertragsstaatenausschusses am 13. Oktober 2017 die Umsetzung der empfohlenen vorgestellt und zur Kenntnis genommen. Am 5. September 2017 begann das zweite GRETA-Evaluierungsverfahren für Deutschland.

h) Bekämpfung von Hassreden

Die *„No Hate Speech Movement“*-Kampagne des Europarats wurde auch im Jahr 2017 im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Die Neuen Deutschen Medienmacher wurden mit der Umsetzung der Kampagne in Deutschland beauftragt. Die Förderung durch das BMFSFJ wurde Anfang 2016 für zwei Jahre ausgesprochen und erstreckte sich demnach auch über den gesamten Berichtszeitraum (1. und 2. Halbjahresbericht 2017).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

i) Kinderrechte

Das Ad-hoc Komitee für die Rechte des Kindes (CAHENF), das die Umsetzung der Strategie für Kinderrechte des Europarats überwacht, kam vom 29. bis 31. März 2017 zu seiner zweiten Sitzung zusammen und befasste sich u.a. mit ersten Ergebnissen der Arbeitsgruppen zu den Rechten und Schutz von Kindern im Kontext von Migration (CAHENF-Safeguards) sowie zu Kinderrechten in der digitalen Welt (CAHENF-IT).

Das für 2016 und 2017 geltende Mandat des Ad-hoc Komitees für die Rechte des Kindes (CAHENF) wurde erneuert und gilt nunmehr bis zum 31. Dezember 2019. CAHENF überwacht die Umsetzung der Strategie für Kinderrechte des Europarats. Bei der dritten Sitzung des CAHENF vom 22. bis 24. November 2017 setzte das Komitee die Arbeit an einem Entwurf für Empfehlungen des Ministerrats zu Kinderrechten in der digitalen Welt und zur Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige auf der Flucht fort. Es wurde beschlossen, eine weitere Arbeitsgruppe mit dem Themenschwerpunkt Gewalt gegen Kinder (CAHENF-VAC) neu einzusetzen.

2. Korruptions- und Terrorismusbekämpfung

a) Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)

GRECO hielt im März, Juni, Oktober und Dezember 2017 vier Plenarsitzungen ab. In den Sitzungen wurden vier Evaluierungsberichte der Vierten Runde zu Korruptionsprävention in Parlament und Justiz (Andorra, Monaco, Ukraine und Russland) sowie zwei Evaluierungsberichte aus der Fünften Evaluierungsrunde zur Korruptionsprävention und Integritätsstärkung in Zentralregierungen (Personen, die auf nationaler Ebene eine Spitzenposition in der Exekutive innehaben („hochrangige Entscheidungsträger")) und bei nationalen Strafverfolgungsbehörden (Großbritannien und Slowenien) angenommen. Des Weiteren wurden zwei Folgeberichte der kombinierten Ersten und Zweiten Runde (Liechtenstein und Weißrussland), sechzehn Folgeberichte der Dritten Runde (Frankreich, Malta, Rumänien, Ukraine, Aserbaidschan, Ungarn, Andorra, Belgien, Schweden, Schweiz, Bosnien und Herzegowina, Vereinigte Staaten von Amerika, Türkei, Monaco, Deutschland und Griechenland) und zwanzig Folgeberichte der Vierten Runde (Deutschland, Litauen, Malta, Irland, Großbritannien, Polen, Bulgarien, Ungarn, Lettland, Estland, Finnland, Armenien, Portugal, Rumänien, Spanien, Island, Griechenland, Montenegro, Serbien und Türkei) angenommen.

Auf der März-Sitzung wurde die Fünfte Evaluierungsrunde zur Korruptionsprävention und Integritätsstärkung in Zentralregierungen („hochrangige Entscheidungsträger") und bei nationalen Strafverfolgungsbehörden gestartet. Außerdem fand ein Erfahrungsaustausch mit dem Generaldirektor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zu Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Fünften Evaluierungsrunde statt. In der Juni-Sitzung fand ein Erfahrungsaustausch mit einer tunesischen Delegation zum dortigen Stand der Korruptionsbekämpfung statt. Anlass war der Antrag Tunesiens auf Beitritt zu GRECO.

Bei der Dezember-Sitzung fand zudem jeweils ein Erfahrungsaustausch mit einem Vertreter der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie mit einem Vertreter des erweiterten Teilabkommens über Sport (EPAS) statt. Gegenstand war die Erörterung möglicher Zusammenarbeit von GRECO mit OECD und EPAS.

b) Bekämpfung des Terrorismus

Im Mai 2017 fand die 2. Sitzung der Konsultationsrunde der Vertragsparteien nach Artikel 30 des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) statt. Die Konsultationsrunde der Vertragsparteien tritt die Nachfolge der Gruppe der Vertragsstaaten an, die nach Erreichung der Zielvorgabe aufgelöst wurde. Gegenstand der Konsultationsrunde wird die Evaluierung der effektiven Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens und dessen Zusatzprotokolls –(SEV Nr. 217) sein. In der Sitzung wurde die Methodik der zukünftigen Tätigkeit erarbeitet und der Vorsitzende gewählt.

Ebenfalls im Mai 2017 fand die 32. Sitzung des Lenkungsausschusses der Experten des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus (CODEXTER) statt. Zentrale Themen der Sitzung waren die Entschließungen zur Durchführung einer Notwendigkeitsprüfung einer Überarbeitung der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) und zur Erarbeitung einer Strategie des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus für den Zeitraum 2018 bis 2022.

In seiner 33. Sitzung im November 2017 erörterte CODEXTER den Entwurf der Empfehlung „*Terrorists acting alone*" und nahm diesen mit kleineren redaktionellen Änderungen an.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Rechtliche Zusammenarbeit

a) Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)

Die Venedig-Kommission befasste sich im Berichtszeitraum mit einer Reihe von rechtsstaatlich kritischen Entwicklungen in Mitgliedsstaaten des Europarates. Ein Fokus lag dabei auf der Türkei, zu der die Venedig-Kommission Gutachten über die erlassenen Notstandsgesetze zur Freiheit der Medien und die am 16. April 2017 zum Referendum gestellten Verfassungsänderungen erstellte. Daneben befasste sie sich auch mit den Entwicklungen u. a. in Armenien, der Ukraine und Ungarn und führte hierzu Gespräche mit hochrangigen Vertretern dieser Länder. Zur Ukraine setzte die Venedig-Kommission ihre Unterstützung der Reformen fort. Sie veröffentlichte Gutachten zur geplanten Korruptionsgerichtsbarkeit, zu Verfahrensregeln des Parlaments und zur Reform im Bildungssektor, die wegen Statusänderungen von Minderheitensprachen für Kontroversen sorgte.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der rechtsstaatlichen Überprüfung des polnischen Gesetzes zur Neuordnung der Justizorganisation, deren Ergebnisse in einem Gutachten der Venedig-Kommission verabschiedet wurden. Die Kommission kritisierte Gesetzesänderungen, welche die Funktionsweise des Verfassungsgerichtes beeinträchtigten und die Unabhängigkeit der Justiz gefährdeten.

b) Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ)

Die CEPEJ hat im ersten Halbjahr 2017 wichtige Vorarbeiten für die Erstellung des Berichtes über die Justizsysteme Europas mit dem Stand 2016 unternommen. In diesem Rahmen hat sie die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit mit der EU–Kommission begrüßt. Diese basiert ihr „Europäisches Justizbarometer“ im Rahmen des „Europäischen Semesters“ der Europäischen Union im Wesentlichen auf den Daten der CEPEJ. Die EU–Kommission gelangt so auf einer wissenschaftlich fundierten und aktuellen Grundlage zu einem Vergleich der nationalen Rechtssysteme der EU-Mitgliedsstaaten.

Auf der Plenarsitzung im Juni 2017 wurde zugleich die neue Datenbank CEPEJ-STAT präsentiert, in der die Ergebnisse des Berichts abgerufen werden können. Schließlich wurde die in den Vorjahren intensivierte Zusammenarbeit mit außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres wie Israel, Marokko oder Tunesien fortgesetzt.

c) Europäischer Ausschuss über die rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ)

Der für Zivilrecht und öffentliches Recht zuständige Lenkungsausschuss, der traditionell eine große Themenbreite bearbeitet, befasste sich in einer intensiv tagenden Expertengruppe mit den rechtlichen Standards in Abschiebehaftanstalten. Ziel der Arbeiten ist die Erstellung eines Rechtsinstruments hierzu, das die bestehenden Standards kodifiziert. Hierzu wurde am 22. bis 23. Juni 2017 eine Anhörung mit Vertretern der Zivilgesellschaft durchgeführt. In der Plenarsitzung vom 22. bis 24. November 2017 folgte eine intensive Orientierungsdebatte zum Thema. Daneben befasste sich der Ausschuss mit der IT-gesteuerten Modernisierung der Justiz, insbesondere mit den Auswirkungen des Internets und neuer elektronischer Informationstechnologien auf die Beweisaufnahme vor Gericht und mit dem Einsatz von Techniken der Online-Streitbeilegung und deren Vereinbarkeit mit den Justizgarantien in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ferner finalisierte der Ausschuss die Arbeiten an einer Studie zur rechtlichen und tatsächlichen Lage bei der Verwendung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten in den Mitgliedstaaten; die sich daraus ergebenden möglichen Folgearbeiten werden geprüft. Zudem wurden Arbeiten an der Ausarbeitung von Leitlinien zur Verbesserung der Wirksamkeit von unentgeltlicher Prozesskostenhilfe und -beratung aufgenommen, die auf *„good practices“* der Mitgliedsstaaten beruhen sollen.

d) Lenkungsausschuss Strafrecht (CDPC)

Die Plenarsitzung des CDPC im März 2017 diente primär dem Abschluss der Verhandlungen über ein neues Übereinkommen über strafrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern. Auf der Basis des von einem ad hoc-Ausschuss erstellten Entwurfs hat der CDPC die Beratungen erfolgreich abschließen können und den Entwurf dem Ministerkomitee zur Annahme empfohlen. Ferner hat sich der CDPC mit den laufenden Vorbereitungen einer vom Europarat geplanten Konferenz zu Fragen der strafrechtlichen Verfolgung von Schlepperkriminalität befasst sowie mit der weiteren Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Der Lenkungsausschuss hat zwei ständige Unterausschüsse, die Fragen des Strafvollzugs (PC-CP) und der strafrechtlichen Zusammenarbeit (PC-OC) behandeln; deren laufende Berichterstattung hat der CDPC entgegen genommen und Vorschläge für weitere Arbeiten gebilligt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Auf der Plenarsitzung im November/Dezember 2017 beriet der CDPC über den Fortgang der Arbeiten zur Umsetzung des Aktionsplans Organisierte Kriminalität. Ferner hat der CDPC beschlossen, eine ad hoc-Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Empfehlungen des Europarats zum Zeugenschutz einzusetzen sowie 2018 eine Konferenz zu möglichen Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten zu planen. Die Verhandlungen über den vom Unterausschuss PC-CP vorgelegten Entwurf von Empfehlungen zum Schutz von Kindern inhaftierter Eltern wurden vom CDPC erfolgreich abgeschlossen und dem Ministerkomitee des Europarats zur Annahme empfohlen. Ferner hat sich der CDPC mit dem vom PC-CP ausgearbeiteten Entwurf von Empfehlungen zum Täter-Opfer-Ausgleich befasst.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des PC-CP war die Ausarbeitung von Empfehlungen zum Schutz von Kindern inhaftierter Eltern. Die Empfehlungen orientieren sich am Kindeswohl und sehen ein Bündel von Maßnahmen vor, durch die die negativen Folgen für Kinder durch Inhaftierung eines Elternteils vermindert werden sollen. Auch befasste sich der PC-CP mit der Ausarbeitung eines Empfehlungsentwurfs zum Täter-Opfer-Ausgleich in der Strafjustiz. Die Arbeiten an der Revision einzelner Passagen der Kommentierung zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen wurden aufgenommen und sollen voraussichtlich Ende 2018 zum Abschluss gebracht werden. Hierzu wurde ein Bericht erstellt, der die internationalen Entwicklungen im Bereich des Strafvollzugs seit der Verabschiedung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze im Jahre 2006 untersucht. Zudem wurde die jährliche Tagung der Leiter der Vollzugs- und Bewährungshilfeverwaltungen des Europarats (CDPPS) vorbereitet, die im Juni 2017 in Lillestrøm (Norwegen) stattfand und Fragen der Rekrutierung, Ausbildung und Entwicklung des Personals im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe gewidmet war. Ferner wurde mit Blick auf die Entwicklungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und der im Jahr 2015 überarbeiteten Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen die Frage erörtert, ob nicht einzelne der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze selbst überarbeitet werden sollten. Zudem nahm der PC-CP auf seiner Plenarsitzung im Oktober 2017 den Bericht über die zweite Sitzung des ad hoc-Unterausschusses zum Weißbuch zur Überbelegung von Gefängnissen zur Kenntnis. Wie schon beim Weißbuch, ging es dabei vorrangig nicht um Maßnahmen, die den Strafvollzug selbst betreffen, sondern um Vorschläge zur Vermeidung von (überlangen) Freiheitsstrafen.

Im Rahmen der Arbeiten des PC-OC rückte die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität noch weiter in den Vordergrund. Zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit wurden Expertengruppen eingerichtet, die in den Bereichen der Auslieferung, der sonstigen Rechtshilfe einschließlich der Geldwäsche und bei der Strafvollstreckung die geltenden Regelwerke überprüfen und Verbesserungsvorschläge erarbeiten werden. Weiterhin wurden die Möglichkeiten des elektronischen Austausches von Dokumenten im Überstellungsverkehr erörtert. Im Bereich der Auslieferung wurden die Auswirkungen der Petruhhin-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 6. September 2016 aufgezeigt. In dieser Entscheidung verpflichtet der EuGH die Justizbehörden der Mitgliedsstaaten, vor Auslieferung eines Staatsangehörigen eines anderen EU-Mitgliedsstaates dessen Heimatstaat zu kontaktieren, um diesem die Möglichkeit zu geben, seinerseits um Auslieferung zu ersuchen. Das Vorgehen verzögert den Auslieferungsverkehr mit anderen Europaratsstaaten. Darüber hinaus wurden die Gefahren eines Missbrauches von Interpol-Fahndungsmaßnahmen erörtert. Interpol hat angekündigt, dass neben der Überprüfung der bestehenden Datenbank auf einen denkbaren Missbrauch künftig ein Frühwarnsystem eingerichtet werden soll.

e) Lissabon-Netzwerk

Das Lissabon-Netzwerk dient dem Informationsaustausch über die verschiedenen Strukturen der Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten und über die Einbeziehung der Vermittlung von Menschenrechten in die Aus- und Fortbildung („Human Rights Education for Legal Professionals“ – HELP). Themen der Jahreskonferenz des HELP-Netzwerks vom 19. bis 20. Juni 2017 in Straßburg waren unter anderem die Schaffung einer „kinderfreundlichen Justiz“ sowie die stärkere Berücksichtigung der EMRK in der nationalen Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Deutschland wurde auf der Tagung wie üblich durch den Direktor der Deutschen Richterakademie vertreten.

f) Ausschuss der Völkerrechtsberater der Mitgliedstaaten des Europarates (CAHDI)

Die 53. Sitzung des CAHDI fand am 23. und 24. März 2017 in Straßburg statt. Dabei wurden die Nichtumsetzung von Urteilen des EGMR durch Aserbaidschan und Russland, die Reform der Datenschutzkonvention sowie die Immunitäten von Staaten und internationalen Organisationen angesprochen. Zudem gab es einen Meinungsaustausch mit dem Präsidenten des EGMR, Guido Raimondi, und mit dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, Ronny Abraham. Themen auf der 54. Sitzung des CAHDI am 21. und 22. September

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2017 in Straßburg waren unter anderem die Staatenimmunität, die Tätigkeit der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC), die friedliche Streitbeilegung durch den Internationalen Gerichtshof sowie aktuelle Themen aus dem Bereich des Humanitären Völkerrechts.

g) Konsultativrat der Europäischen Richter (CCJE)

Auf seiner jährlichen Plenarsitzung vom 8. bis 10. November 2017 verabschiedete der CCJE eine Stellungnahme zur „Rolle der Gerichte bei der Vereinheitlichung der Rechtsanwendung“ (Opinion No. 20). Die Opinion No. 20 befasst sich mit der Frage der Bedeutung der einheitlichen Rechtsanwendung für die Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes, der Rechtssicherheit, des Vertrauens in die Justiz und die Rechtsstaatlichkeit insgesamt. Auch auf die Unterschiede zwischen Common-Law und kontinentaleuropäischen Rechtstraditionen und die Funktion der Obergerichte wird eingegangen. Die Opinion No. 20 ist für Deutschland unproblematisch.

4. Sozial- und Gesundheitspolitik

a) Soziale Kohäsion

Die zweite Sitzung der „*European Social Cohesion Platform*“ fand am 19./20. September 2017 in Straßburg statt. Hierbei wurden Frau Rita Skrebiskiene (Litauen) zur Vorsitzenden und Herr Joseph Gerada (Malta) zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gremiums jeweils für ein Jahr gewählt. Das Treffen widmete sich jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der sozialen Kohäsion. Lebhaft diskutiert wurden vor allem die Auswirkungen der Migrations- und Flüchtlingskrise auf die Bekämpfung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Radikalisierung in den betroffenen Gesellschaften. Die Plattform beauftragte schließlich Professor Dr. Paolo Graziano, Politologe an der Universität Padua (Italien) mit der Erstellung einer Studie zum Thema „Soziale Kohäsion im Spiegel der Flüchtlingskrise“, die 2018 präsentiert werden soll. Das Mandat der Plattform wurde bis Ende 2019 verlängert.

b) Europäisches Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln (EDQM)

CD-P-TO / European Committee (Partial Agreement) on Organ Transplantation

Im Berichtszeitraum wurde vom Ministerkomitee auf seiner 1289. Sitzung am 14. Juni 2017 die vom “European Committee on Organ Transplantation” (CD-P-TO) ausgearbeitete “Resolution CM/Res(2017)1 on the principles for the selection, evaluation, donation and follow-up of the non-resident living organ donors” sowie die “*Resolution CM/Res(2017)2 on establishing procedures for the management* of *patients having received an organ transplant abroad upon return to their home country to receive follow-up care*” angenommen.

CD-P-TS / European Committee (Partial Agreement) on Blood Transfusion

Im Rahmen des CD-P-TS wird der Aspekt der Koordinierung einer sicheren Blutversorgung in Notfällen über nationale Grenzen hinweg („emergency preparedness“) behandelt. Weiterhin stehen die Themen Selbstversorgung in den Mitgliedsstaaten mit Plasmaprodukten sowie die geänderten Spenderausschlusskriterien für MSM (Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben) auf der Agenda.

Das PEI (Paul-Ehrlich-Institut) beteiligt sich aktiv an der Durchführung von Ringversuchen zur Infektionssicherheit von Blutspenden und stellt dazu Fachexperten und europäisch anerkannte Referenzmaterialien zur Verfügung.

Europäische Pharmakopöe

Auf Initiative des PEI und in Abstimmung mit dem BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) soll der Tierversuch auf Anomale Toxizität (Pharm. Eur. 2.6.8.) aus insgesamt 49 Arzneibuchmonographien gestrichen werden.

Unter dem Dach des EDQM werden auch die Themenbereiche „Lebensmittelkontaktmaterialien“ und „kosmetische Mittel“ bearbeitet. Zuständig sind das Expertenkomitee für Lebensmittelkontaktmaterialien (P-SC-EMB), das Expertenkomitee für kosmetische Mittel (P-SC-COS) sowie das Consumer *Health Protection Committee* (CD-P-SC) als übergeordnetes Gremium.

Das CD-P-SC tagte am 22. März 2017. Es befasste sich mit einem Vorschlag des EDQM-Sekretariats zur Neugestaltung der Komitee-Struktur und stimmte vorbehaltlich der Annahme durch das Ministerkomitee (zwischenzeitlich erfolgt) zu, zukünftig separate Ständige Komitees für kosmetische Mittel und für Lebensmittelkontaktmaterialien zu etablieren und das CD-P-SC aus Effizienzgründen in der bisherigen Form einzustellen. Die beiden bisherigen Expertenkomitees (P-SC-EMB und P-SC-COS) sollen damit umgewandelt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

werden in bereichsspezifische Entscheidungs- und technische Komitees. Deren Arbeiten sollen weiterhin durch themenspezifische technische Ad hoc-Gruppen unterstützt werden. Das CD-P-SC nahm ferner die im vorangegangenen Jahr durchgeführten Arbeiten des Expertenkomitees für Lebensmittelkontaktmaterialien (P-SC-EMB) zur Kenntnis. Finalisierte technische Dokumente zu Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen standen bei dieser Sitzung nicht zur Annahme an. Das CD-P-SC hat ein Kompendium zur Sicherheitsbewertung von Tätowiermitteln angenommen. Das Dokument „*Safer Tattooing – Overview of current knowledge and challenges of toxicological testing*“ wurde durch die Ad hoc-Arbeitsgruppe zur Sicherheit von Tattoos und Permanent Make-up des P-SC-COS erarbeitet und zwischenzeitlich veröffentlicht.

Das Expertenkomitee für Lebensmittelkontaktmaterialien (P-SC-EMB) tagte im Berichtszeitraum unter deutschem Vorsitz (Vertreterin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft) am 3. und 4. April 2017 sowie am 11. und 12. Oktober 2017. Das Komitee setzte insbesondere die durch entsprechende Ad hoc-Gruppen begleiteten Arbeiten zur Revision der technischen Leitlinie zu Metallen und Legierungen in Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen und des *Policy Statements* einschließlich zugehöriger Resolution zu Materialien und Gegenständen aus Papier und Pappe, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, fort. Weiterhin befasste sich das Komitee mit der Überarbeitung des *Policy Statements* einschließlich Resolution und Technischen Dokuments Nr. 1 zu Flaschenverschlüssen und anderen Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen aus Kork, des *Policy Statements* und der Resolution zu Ionenaustauschern und Adsorberharzen in der Lebensmittelproduktion sowie der Erstellung einer Rahmenresolution zu bislang nicht auf EU-Ebene harmonisierten Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen.

c) Ausschuss für Bioethik (DH-Bio)

Der DH-BIO hat vom 6. bis 8. Juni 2017 seine 11. Plenarsitzung abgehalten, auf welcher insbesondere die Arbeiten am „Zusatzprotokoll zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischen Störungen im Hinblick auf unfreiwillige Unterbringung und Behandlung“ fortgesetzt wurden. Des Weiteren wurde im Anschluss an den entsprechenden Beschluss der 9. Plenarsitzung eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Formulierung eines „Leitfadens zur Stärkung des demokratischen Diskurses in Bezug auf neue Technologien“ eingesetzt. Ferner hat der DH-BIO entsprechend der Bitte des Ministerkomitees eine Reihe von Kommentaren zur Empfehlung 2102 (2017) „Technologische Konvergenz, künstliche Intelligenz und Menschenrechte“ der Parlamentarischen Versammlung vom 28. April 2017 verabschiedet. Im Nachgang zu seiner auf der 8. Plenarsitzung verabschiedeten „Erklärung betreffend die Genomeditierung“ hat der DH-BIO ein Mitglied der deutschen Delegation (den Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit) als Berichterstatter für dieses Thema ernannt.

Vom 24. bis 27. Oktober 2017 hielt der DH-BIO seine 12. Plenarsitzung ab. Am 24. und 25. Oktober fand in diesem Rahmen eine internationale Konferenz mit dem Titel “20. Jahrestag der Oviedo-Konvention: Relevanz und Herausforderungen” statt. Im Anschluss wurde am Morgen des 26. Oktobers mit der „Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien (EGE)“, einem unabhängigen Beratergremium des Präsidenten der Europäischen Kommission, eine gemeinsame Sitzung zur Auswertung der Ergebnisse der Konferenz durchgeführt. In der anschließenden eigentlichen Plenarsitzung des Ausschusses wurden die Arbeiten am „Zusatzprotokoll zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischen Störungen im Hinblick auf unfreiwillige Unterbringung und Behandlung“ fortgesetzt. Laut Beschluss des Plenums wird erwogen, den Entwurf nebst dem erläuternden Bericht nach der 13. Plenarsitzung (22. bis 25. Mai 2018) an die Parlamentarische Versammlung, den Menschenrechtskommissar und das Ad-hoc-Komitee der Experten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CAHDPH) sowie den Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zu senden.

Des Weiteren wurde in Ausführung eines Beschlusses der 7. Plenarsitzung ein „Leitfaden zur Umsetzung des Prinzips des Verbotes der Gewinnerzielung im Zusammenhang mit Spenden des menschlichen Körpers und seiner Bestandteile“ (Artikel 21 der Oviedo-Konvention) verabschiedet.

d) Gleichstellung - Gender Equality Commission (GEC)

In ihrer 11. Sitzung vom 5. bis 7. April 2017 hat die GEC den Entwurf der Gleichstellungsstrategie des Europarates für 2018-2021 erstmalig diskutiert und eine weitere Möglichkeit zur schriftlichen Kommentierung beschlossen. Außerdem berichtete der Vorsitzende der Gruppe zur Erarbeitung eines Entwurfs einer Empfehlung zur Bekämpfung von Sexismus. Es fanden Fachaustausche u. a. mit Botschafter Tomáš Boček, Sonderbeauf-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

tragter des Europarats für Migration und Flüchtlinge, zum Thema Geschlecht und Migration, zu den Schwerpunkten der Gleichstellungsstrategie sowie zu Themen wie gleichberechtigter Zugang zur Justiz und die Teilhabe an Entscheidungspositionen im politischen und öffentlichen Bereich statt.

Auf ihrer 12. Sitzung vom 15. bis 16. November 2017 in Prag auf Einladung des tschechischen Vorsitzes im Ministerkomitee hat die GEC den Entwurf der Gleichstellungsstrategie des Europarates für 2018-2021 weiter verhandelt und für den Prozess bis zur Annahme im Ministerrat finalisiert. Neu in der Strategie ist ein Fokus auf Frauen/Mädchen auf der Flucht/ als Migrantinnen sowie die thematische Erweiterung hinsichtlich Sexismus, herabwürdigende Online-Inhalte sowie einer besseren Einbindung von Jungen und Männern. Erstmalig wurden im Rahmen des GEC-Treffens thematische Diskussionen mit Beiträgen aus verschiedenen Staaten gestaltet. Deutschland stellte das gleichstellungspolitische Konzept zum Schutz und zur Integration von geflüchteten Frauen und ihren Kindern vor.

5. Entwicklungsbank des Europarats (CEB)

Am 16. Juni 2017 fand in Nikosia (Zypern) das 52. gemeinsame Treffen des Direktionsausschusses und des Verwaltungsrats der Bank statt; Gouverneur ist der Deutsche Rolf Wenzel. Dabei wurde u.a. über die Ergebnisse der Banktätigkeit nach Inkrafttreten des neuen Entwicklungsplans für 2017 bis 2019, die Folgen einer Effizienzüberprüfung, sowie die unverändert wichtige Rolle der CEB zur Bekämpfung der Migrations- und Flüchtlingskrise diskutiert. Vor dem Hintergrund dieser Krise war die Bank in der Lage, entsprechend des Entwicklungsplans für 2017 bis 2019 ihr Ausleihvolumen signifikant zu erhöhen. Im Jahr 2017 bewilligte sie Projekte im Rekordvolumen von 3,9 Mrd. Euro (davon 1,3 Mrd. Euro in den Schwerpunktländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas). Die Finanzierungstätigkeit der CEB konzentrierte sich auf Projekte in folgenden Bereichen: Förderung des nachhaltigen Wachstums und sozialen Zusammenhalts, Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Integration von Flüchtlingen und Migranten/-innen sowie klimapolitische Anpassungsmaßnahmen. Aus einem im Jahr 2015 bei der Bank eingerichteten Multigeber-Migrations- und Flüchtlingshilfsfonds (Migrant and Refugee Fund) konnte die CEB bislang Zuschussprojekte im Wert von 18 Mio. Euro zur Errichtung von Aufnahme- und Durchgangszentren für Migranten/-innen und Flüchtlinge umsetzen. Aufgrund der spürbaren Abnahme der Migrations- und Flüchtlingszahlen konzentrierte die CEB ihre jüngsten Aktivitäten u. a. auf die Integration von Flüchtlingen in den Aufnahmeländern. Bis Ende 2017 hat der Fonds Geberzusagen von über 25 Mio. Euro erhalten. Neben Frankreich und Italien (je 3 Mio. Euro) ist Deutschland mit einem Beitrag von 5 Mio. Euro der größte bilaterale Geberstaat.

6. Kommunal- und Regionalpolitik

Lenkungsausschuss für Demokratie und Regierungsführung (CDDG)

Der CDDG versteht sich als Plattform für den Erfahrungsaustausch zu Verwaltungsmodernisierung und -reformen sowohl auf nationaler als auch auf regionaler/lokaler Ebene. Der Erfahrungsaustausch soll insbesondere die osteuropäischen Staaten bei der Festigung demokratischer Regierungsführung unterstützen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Entwicklung in der Ukraine gelegt. Dort fand im Frühjahr 2017 ein weiterer Peer Review zur Ausbildung von Bediensteten der öffentlichen Verwaltung unter Beteiligung eines deutschen Experten (Hochschule des Bundes) statt.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des CDDG bestand zudem in der Fertigstellung der Leitlinien für Bürgerbeteiligung, die anlässlich seiner Frühjahrssitzung beschlossen wurden. Weiterhin wurde die Arbeitsstruktur für die Überarbeitung der Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2001)19 über die Beteiligung der Bürger am lokalen öffentlichen Leben vereinbart. Darüber hinaus befasste sich der CDDG mit der Thematik demokratischer Regierungsführung in Metropolregionen. Zudem befasste sich der CDDG mit der Überarbeitung der Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2001)19 über die Beteiligung der Bürger am lokalen öffentlichen Leben. In der entsprechenden Arbeitsgruppe war ein Vertreter der Hochschule Kehl vertreten. Die überarbeiteten Empfehlungen wurden anlässlich der Herbstsitzung des CDDG beschlossen. Deutschland war durch den Initiativkreis Europäische Metropolregionen in Deutschland (IKM) bei einem Seminar zur demokratischen Regierungsführung in Metropolregionen Anfang Oktober in Thessaloniki vertreten.

Ein zentraler Punkt der Herbstsitzung des CDDG war die Umsetzung des Mandats für die Jahre 2018/19. Hier ergeben sich weitreichende Änderungen, da die Delegationen im CDDG künftig nur noch einmal jährlich zusammentreten werden. Die laufende Arbeit soll stärker durch Experten-Arbeitsgruppen wahrgenommen werden. Im Mandat sind folgende Arbeitsgruppen vorgesehen:

- Überarbeitung der Empfehlung des Ministerkomitees Rec(98)12 über die Aufsicht der Aktionen lokaler Behörden,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- öffentliche Ethik und
- e-democracy.

Deutschland wird in der Arbeitsgruppe e-democracy durch einen Experten aus der Wissenschaft (Hochschule Kehl) vertreten.

Der CDDG kommentierte ferner Empfehlungen des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE), bevor sie dem Ministerkomitee vorgelegt wurden. Vor diesem Hintergrund pflegt die deutsche Delegation im CDDG einen kontinuierlichen Austausch mit der deutschen Delegation im KGRE und nimmt regelmäßig an deren Vorbesprechungen zu den Plenarsitzungen des Kongresses teil.

Raumordnungsministerkonferenz des Europarates

Am 3. November 2017 fand in Bukarest auf Einladung der rumänischen Regierung die 17. Konferenz der Minister für Raumordnungdes Europarates statt (*Council of Europe Conference of Ministers responsible for Spatial/Regional Planning* (CEMAT)). Gegenstand dieser Konferenz waren Aspekte aus dem Themenkomplex „Funktionale Gebiete“ und „Zukunft der CEMAT“. Bei den „funktionalen Gebieten“ geht es darum, grenzüberschreitende Verbindungen zwischen den Regionen – z.B. durch Pendlerbeziehungen oder Warenströme – nachzuvollziehen und für die Regionalentwicklung nutzbar zu machen. Das stellt besondere Herausforderungen an die Zusammenarbeit von Verwaltungen und gewählten Vertretungen der jeweiligen Gebietskörperschaften. In Anbetracht der großen Vielfalt funktionaler Gebiete bestand Einigkeit, dass der Prozess der Raumplanung und -entwicklung nicht nur funktionale Gebiete definieren soll, sondern vor allem auch für die Sicherstellung der räumlichen Regierungsführung auf der Basis von Zusammenarbeit und Anwendung demokratischer Prinzipien sorgen soll. Die Teilnehmer betrachteten die CEMAT als eine einmalige paneuropäische Plattform für die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen mit einer langen und substanzvollen Erfahrung bei der Raumentwicklung im Kontext mit den Werten der Demokratie, Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts für den ganzen europäischen Kontinent. Deshalb äußerten die Teilnehmer den Wunsch, dass es weitere Sitzungen der CEMAT geben möge. Die Vertreter der Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten verabschiedeten Resolutionen zu den Themen „Funktionale Gebiete – Kapitalisierung des örtlichen Potenzials in den Raumentwicklungspolitiken des europäischen Kontinents“ und „Deklaration zur Zukunft der CEMAT“.

7. Sport

Sport und Gewalt

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Ständigen Ausschusses zum „Europäischen Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen“ stand die Befassung mit der Konvention im Europarat. Darüber hinaus wurde ein Evaluierungsbesuch in der Ukraine durchgeführt. Seit dem 3. Juli 2016 kann die neue Konvention „Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen“ unterzeichnet und ratifiziert werden (CETS 218). Bis zum 31. Dezember 2017 haben 30 Staaten die Konvention unterzeichnet. Die vorbereitenden Schritte zur Unterzeichnung durch weitere Staaten sowie zur Ratifikation sind Gegenstand weiterer Erörterungen. Der Ständige Ausschuss befasste sich mit Vorschlägen und Ideen, die neue Konvention in den Mitgliedsstaaten bekannt zu machen und umzusetzen. Unter deutschem Vorsitz fanden im Jahre 2017 zwei Sitzungen des Ständigen Ausschusses der Sportkonvention gegen Zuschauergewalt statt. Schwerpunkt der Tätigkeiten war hierbei die Vorbereitung der UEFA-Fußballeuropameisterschaft 2020 in 12 europäischen Städten.

Bekämpfung von Doping

Die fünf Sitzungen des Koordinierungsforums für die Welt Anti Doping Agentur WADA (CAHAMA) und der beobachtenden Begleitgruppe (*Monitoring Group*) des Übereinkommens gegen Doping vom 16.11.1989 fanden turnusgemäß statt. Gegenstand der CAHAMA-Sitzungen war der zweite Teil des Dopingberichts über Russland (McLaren-Report). Im Rahmen der Vorbereitung der Gremiensitzungen der WADA wurde als eine Konsequenz aus den dort beschriebenen Vorfällen der Vorschlag begrüßt, einen „*International Standard for Code Compliance by Signatories*“ zu erarbeiten. Der dann in zwei Runden abgestimmte Entwurf eines „*International Standard for Code Compliance by Signatories*“ fand in der CAHAMA breite Unterstützung. Dieser Standard tritt im April 2018 in Kraft und sieht bei gravierenden Verstößen gegen Anti-Doping Regeln beispielsweise einen Ausschluss von den Olympischen Spielen vor. Darüber hinaus befasste sich CAHAMA mit der Novellierung der WADA-Liste der verbotenen Substanzen und Methoden sowie dem jährlichen Budget der WADA. Schwerpunkt der Tätigkeit der Monitoring Group war die Evaluierung einzelner Mitgliedsstaaten zur Überwachung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

der Einhaltung des Übereinkommens. Dabei wurde insbesondere ein Überblick über die aktuellen Entwicklungen in Russland gegeben. Demnach hat Russland hat nach dem Dopingskandal unter anderem ein Anti-Dopinggesetz verabschiedet, die russische Anti-Doping Agentur RUSADA neu aufgestellt, das Budget für Dopingbekämpfung erhöht und Präventionsprogramme eingeführt.

Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben

Im Bereich der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben hat der Europarat zusammen mit der EU-Kommission im Juni 2017 das im Januar 2016 begonnene Projekt „*Keep Crime out of Sports* - KCOOS“ abgeschlossen, das die Staaten bei der Umsetzung des Übereinkommens gegen die Manipulation von Sportwettbewerben unterstützt. Auf der abschließenden Konferenz in Straßburg im Juni 2017 wurden unter anderem die Ergebnisse präsentiert und die Abschlussberichte der EU-Projekte PRECRIMBET („*Prevention of criminal risks linked to sports bets*“) und BETMONITALERT („*Monitoring systems of sports betting and warning mechanisms between public and private actors*“) vorgestellt sowie diverse Fallstudien erörtert. Auf einem Regionalseminar für europäische Behörden im November 2017 in Paris wurde ein sogenanntes Netzwerk der Ministerien mit dem Ziel ins Leben gerufen, nationale Behörden für das Phänomen Manipulation von Sportwettbewerben zu sensibilisieren und die interministerielle Kooperation zu stärken. Darüber hinaus wurde beschlossen, im Januar 2018 gemeinsam mit der Europäischen Union ein neues „KCOOS+“-Programm mit einer geplanten Laufzeit bis Dezember 2020 zu starten, das auf den bisherigen Ergebnissen aufbaut und die bisherige KCOOS-Initiative fortführt. „KCOOS+“ richtet sich an staatliche und nicht-staatliche Vertreter, die sich dem Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben verschrieben haben. Ziel ist es, einen weltweiten Kommunikationsrahmen zu schaffen und phänomenspezifische Expertise bereitzustellen.

8. Jugend

Lenkungsausschuss Jugend des Europarats (CDEJ)

Im März 2017 tagte CDEJ gemeinsam mit dem Beratungsrat Jugend (CCJ), der aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen besteht, im Europäischen Jugendzentrum in Budapest. Neben einem Rückblick auf die Aktivitäten des Jahres 2016 und einem Ausblick auf die Aktivitäten des Jahres 2017 wurde eine Diskussion über das Co-Management sowie der Ergebnisse verschiedener Arbeitsgruppen zu diesem Thema geführt. Außerdem fand eine letzte Diskussion zu der Empfehlung des Europarats zur Jugendarbeit statt, bevor diese zur Annahme dem Ministerkomitee zugeleitet wurde. Auf der gemeinsamen Tagung von CDEJ und CCJ im Europäischen Jugendzentrum in Straßburg im Oktober 2017 gab es eine Diskussion über die Empfehlung des Europarats zur Jugendarbeit, verbunden mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die die nächsten Schritte zur Umsetzung und weiteren Diskussion vorbereitet. Außerdem fand ein Austausch mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Migration und Flüchtlinge, Tomáš Boček, zu dem Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge am Übergang ins Erwachsenenleben“ statt.

9. Bildung und Kultur

a) Bildung

Im Fokus der Aktivitäten sowie mehrerer Konferenzen des Europarats im Bildungsbereich stand 2017 der thematische Schwerpunkt Demokratieerziehung und Menschenrechtsbildung, insbesondere der neue Referenzrahmen für Demokratiekompetenzen (Reference Framework of Competences for Democratic Culture/RFCDC). Der in Anlehnung an den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vom Europarat erarbeitete RFCDC soll in allen Bildungsbereichen zur Anwendung kommen.

Im März 2017 richtete der zypriotische Ministerkomiteevorsitz eine Konferenz zu “Securing Democracy through Education” aus, bei dem in Anwesenheit einer Ländervertreterin u.a. der RFCDC sowie das Thema Bildung für Flüchtlinge besprochen wurde. Der RFCDC wurde als wichtiges Instrument zur Vermittlung demokratischer Werte und für die Bekämpfung von Radikalisierung bezeichnet.

Die 7. Sitzung des Lenkungsausschusses für Bildungspolitik und -praxis (CDPPE) im April 2017 widmete sich unterschiedlichen Aktivitäten des Bildungsprogramms 2016-17, u. a. dem RFCDC sowie den neuen Projekten Digital Citizenship Education und der Kampagne „Schools as Safe Spaces for All“. Daneben wurden Themen aus dem Hochschulbereich (Bologna-Prozess) sowie die Arbeit des Europarats zum Holocaustgedenken diskutiert.

Bei einer großen Konferenz des Europarats im Juni 2017 in Straßburg, an der auch zwei deutsche Ländervertreter teilnahmen, wurde die zweite Evaluierung der Europarats-Charta zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung vorgestellt und erörtert.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

An einer Konferenz des Europarats zu „Digital Citizenship Education“ im September 2017 nahm auch eine deutsche Ländervertreterin teil. Das Vorhaben umfasst neben den notwendigen Fähigkeiten für digitale Lebenswelten auch einen reflektierten Umgang mit Netzinhalten sowie Rechte und Pflichten im Netz.

Beim 8. Prager Forum des Europarats im Oktober 2017 wurden Begleitdokumente zum RFCDC vorgestellt, die sich unter anderem mit seiner Implementierung befassen (Verankerung in Curricula sowie in der Lehrerbildung, Ausgestaltung von Evaluierungsprozessen).

Im Mittelpunkt der 8. Sitzung des CDPPE im Dezember 2017 stand die Rückschau auf den Programmzyklus 2016-17 sowie die Vorstellung des Bildungsprogramms 2018-19, das entsprechend des Überthemas „Education for Democracy“ einen besonderen Schwerpunkt auf Demokratiebildung legt und zahlreiche Projekte aus 2016-17 fortführt (u. a. RFCDC, Digital Citizenship Education, Holocaustgedenken, Bildung für Migranten/-innen und Flüchtlinge, Kampagne „Schools as Safe Spaces“). Auch Integrität im Bildungsbereich (u.a. an Hochschulen) steht im Fokus des Programms. Aufgrund von Budgetkürzungen ist die genaue Ausgestaltung des neuen Bildungsprogramms noch unsicher. Von besonderem Interesse ist das geplante *Advisers Network für die Implementierung des RFCDC*.

Das für Ende 2017 vorgesehen zweite Plenartreffen der Plattform zum Thema „Ethik und Transparenz in der Bildung“ (ETINED) wurde aufgrund der angesprochenen Finanzierungsprobleme auf das erste Quartal 2018 verschoben.

b) Kultur

Im Fokus der Aktivitäten des Europarats im Bereich Kultur stand das Thema Kulturgutschutz und Kulturerbe.

Das Ministerkomitee verabschiedete am 17. Februar 2017 in Form einer Empfehlung an die Mitgliedsstaaten die Kulturerbestrategie des Europarats, diesich auf materielles und immaterielles Kulturerbe bezieht. Sie enthält 32 Empfehlungen, die insbesondere auf die Einbindung der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden sowie auf Nachhaltigkeit der Nutzung von Kulturerbe abzielen. Der Prozess der Umsetzung der Strategie begann mit einer Auftaktveranstaltung für relevante Akteure aus den MS am 6./7.April in Limassol/Zypern.

Am 19. Mai 2017 verabschiedete das Ministerkomitee das Übereinkommen des Europarats über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut. Das Übereinkommen ist eine Neufassung der sog. Delphi Konvention von 1985, die mangels ausreichender Zahl von Ratifikationen nie in Kraft trat. Ziel ist es, effektiv gegen Raubgrabungen und illegalen Handel mit Kulturgut vorzugehen. Damit ist das Übereinkommen zugleich Teil der Maßnahmen des Europarats zur Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen. Das Übereinkommen steht jedem Land weltweit zur Zeichnung offen und zielt auch darauf ab, die internationale Zusammenarbeit gegen diese Verbrechen, die das Kulturerbe der Welt zerstören, zu fördern.

Das *Steering Committee for Culture, Heritage and Landscape* (CDCCP) erarbeitete bei seiner 6. Sitzung (10. bis 12. Mai 2017) Entwürfe für Empfehlungen zu folgenden Themen: Gender-Gerechtigkeit im audiovisuellen Sektor, Umgang mit Big Data sowie Umsetzung der Landschafts-Konvention des Europarats (DEU ist nicht Mitglied).

Das Kuratorium der Kulturrouten des Europarats hat auf seiner Sitzung am 27./28. April 2017 Deutschland in das Büro gewählt. Außerdem wurde die Einladung des *Advisory Forums Cultural Routes* zum Thema “*Cultural Routes of the Council of Europe connecting cultural values, heritage sites and citizens: strategies and synergies in a global perspective*” vom 26. bis 28. September 2018 nach Görlitz angenommen.

Zum 30-jährigen Jubiläum der Kulturrouten des Europarats stand das 7. *Advisory Forum* in Lucca (ITA) (mit mehr als 400 Teilnehmern) unter der Überschrift „*Promoting dialogue and sustainable development through European values and heritage*“. U.a. durch ihr Engagement im Europäischen Kulturerbejahr tragen die Kulturrouten zudem wesentlich zur Vernetzung zwischen EU und Europarat im Bereich Kultur bei. In diesem Zusammenhang ist auch eine am 20. Dezember 2017 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der EU-Kommission und dem Sekretariat der Kulturrouten zu sehen, mit der den Kulturrouten 1,1 Mio. Euro zur Förderung regionaler Entwicklung durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Kulturerbes zur Verfügung gestellt werden.

Die Überführung des bisher vom Europarat getragenen Kulturpolitischen Kompendiums (Internet-Plattform mit Länderprofilen zu Kulturpolitik) in neue Trägerschaft konnte mit der Gründung einer gemeinnützigen Trägerorganisation im November 2017 weitgehend abgeschlossen werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

c) Medien

Vom 20. bis 23. Juni 2017 fand die 12. Plenarsitzung des Lenkungsausschusses für Medien und Informationsgesellschaft (CDMSI) statt. Dort wurden die Fortschritte der Entwürfe der Expertenausschüsse für Medienpluralismus und Transparenz (MSI-MED) und des Expertenausschuss für Intermediäre (MSI-NET) erörtert.

Diskutiert wurden zudem Machbarkeitsstudien zur Nutzung des Internets in Wahlkampagnen sowie zur Geschlechtergleichstellung in der Berichterstattung über Wahlen und eine Studie über menschenrechtliche Aspekte der Nutzung von Algorithmen bei Internet-Plattformen. Das Sekretariat informierte über laufende und künftige Kooperationsprogramme und -aktivitäten mit einem Volumen i. H. v. 7,5 Mio Euro. Über neue Initiativen und Umsetzung zum Thema Medienfreiheit in den Mitgliedsstaaten fand ein Austausch statt. Begrüßt wurde die Veröffentlichung der Studie „Journalisten unter Druck - Unberechtigte Einmischung, Angst und Selbstzensur in Europa“. Informiert wurde auch über die Entwicklung der zu fördernden Plattform zum Schutz von Journalismus und der Sicherheit von Journalisten; die Teilnehmer betonten ihre Nützlichkeit und das Interesse, ihr – auch durch freiwillige Beiträge – zu mehr Relevanz zu verhelfen. Weiter wurde der Stand der Umsetzung der Europarats- *Internet Governance*-Strategie 2016-2019 und insbesondere eine etwaige formalisierte Zusammenarbeit mit der Internetindustrie erörtert. In der anschließenden Debatte in Anwesenheit des Leiter des Sektors „Audiovisuelle Mediendienste“ bei der Europäischen Kommission betonten die meisten Mitgliedsstaaten die Notwendigkeit der Wiederaufnahme des Revisionsprozesses. Alternativ solle über ein neues Rechtsinstrument, das nicht die in der ausschließlichen Zuständigkeit der EU betreffenden Bereiche erfasst, nachgedacht werden. Der Ausschuss beschloss das Thema „Bedrohungen für die Demokratie“ für eine Konferenz der Minister für die Medien- und Informationsgesellschaft, für die sich Zypern als Gastland anbot. Bei der Erörterung künftiger Themen für den Ausschuss wiesen viele Mitglieder auf die Problematik von Falschinformation und hasserfüllten Diskursen insbesondere in sozialen Netzwerken hin und die Rolle den Medien bei diesem Thema hin. Auch die Bedeutung von künstlicher Intelligenz, Algorithmen und neu aufkommenden Technologien wurde betont. Zudem wurde dem IFEX Netzwerk von Organisationen, die sich für die Verteidigung und Förderung der Freiheit der Meinungsäußerung als grundlegendes Menschenrecht einsetzen, einstimmig Beobachterstatus gewährt.

Auf der 13. Plenarsitzung des CDMSI vom 5. bis 8. Dezember 2017 wurden die Empfehlungsentwürfe des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten zum Thema Medienpluralismus und Transparenz in Medien sowie zu Intermediären gebilligt und beschlossen, diese dem Ministerkomitee zur Annahme zu übermitteln. Die Empfehlungen waren zwischen 2015 und 2017 von den Expertenausschüssen MSI-MED und MSI-NET beraten und ausgearbeitet worden. Vor dem Hintergrund der Vielfalt der beteiligten Akteure und der Beeinflussung des Informationszugangs durch Intermediäre sollen die Nutzer/-innen sensibilisiert werden, wie Informationen zu bewerten sind, von wem diese stammen und wer sie verbreitet. Zudem sollen sie über den Einsatz von automatischen Filtern sowie das Sortieren und Priorisieren von Informationen durch Algorithmen informiert werden. Mitgliedsstaaten sollen zudem durch entsprechende wettbewerbs- und kartellrechtliche Regelungen im Bereich Medienkonzentration zur Transparenz und Vielfalt beitragen. Der von MSI-NET erstellte Empfehlungsentwurf befasst sich vor allem mit der Funktion und der damit einhergehenden Verantwortung von Intermediären im Internet. Es soll der freie Informationszugang gewährleistet und verhindert werden, dass Intermediäre diesen Zugang in ungerechtfertigter Weise beeinflussen. Zudem geht es um Fragen ihrer Haftung bei Entfernung und Blockierung von Inhalten sowie ihre Verantwortlichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und das Verfolgen der Aktivitäten von Nutzerinnen und Nutzern.

Zudem erörterte der CDMSI erneut den bedauerlichen Stillstand der Überarbeitung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen. Weiter wurde der Stand der Umsetzung der Internet-Governance-Strategie des Europarates 2016-2019 erörtert und der Austausch von offiziellen Briefen zwischen dem Europarat und den Vertretern großer Internetunternehmen in einer formellen Zeremonie im November 2017 begrüßt.

Darüber hinaus begrüßte der CDMSI die Annahme des erneuerten Mandats für die Jahre 2018 bis 2019 durch das Ministerkomitee. Weiter wurden zwei neue untergeordnete Expertenausschüsse beschlossen: Der Expertenausschuss für die Dimensionen von Menschenrechten bei der automatisierten Datenverarbeitung und verschiedene Formen der künstlichen Intelligenz (MSI-AUT) und der Expertenausschuss für Qualitätsjournalismus im digitalen Zeitalter (MSI-JOQ). Außerdem beschloss der CDMSI eine Mitteilung an das Ministerkomitee zu richten, um auf offene Fragen zur Finanzierung des Ausschusses aufmerksam zu machen. Zuletzt wurden Neuwahlen für das Präsidium durchgeführt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.